

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

## des Gemeinderates am 12.04.2023

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:06 Uhr

### Anwesende:

#### Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Moshammer Wolfram SPÖ Vorsitzender/Bürgermeister

#### Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Arthofer Margot, Mag. ÖVP 1. Vizebürgermeisterin

Roithmayr Johann ÖVP

Jäger Julian ÖVP

Rathmayr Karin ÖVP

Greinöcker Josef, Ing. ÖVP

Prenninger Monika ÖVP

Sageder Gerhard ÖVP

Floimayr Alois ÖVP

Spiegl Philipp ÖVP

#### Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Humer Johann SPÖ 2. Vizebürgermeister

Schatzl Barbara Adele SPÖ

Aichinger Hannes SPÖ

Kloimstein Gerhard SPÖ

Allerstorfer Kurt SPÖ

Bruckner Andreas Walter, Dipl.Ing. (FH),, Vertretung für Frau Anna Wimmer

MSc SPÖ Vertretung für Herrn Ing. Michael Humer

Etzinger Friedrich Stefan SPÖ

Vertretung für Frau Theresa Schabetsberger

#### Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Aichinger David Ingo Josef FPÖ

Hinterberger Peter FPÖ

Schauer Christoph FPÖ

Lamberg Helmut FPÖ

#### Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Wurm August Anton, BSc. GRÜNE

Knogler Pia GRÜNE

Rathmayr Rainer, BA MA GRÜNE

Ecker Alexandra GRÜNE

Vertretung für Herrn Mag. Dr. Gerhard Neu-

huber

**Weiters anwesend:**

Reisinger Anna  
Schauer Roland

Schriftführerin  
Amtsleiter

**Es fehlen :**

**Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)**

|                        |     |                                    |
|------------------------|-----|------------------------------------|
| Wimmer Anna            | SPÖ | Entschuldigt (private Gründe)      |
| Humer Michael, Ing.    | SPÖ | Entschuldigt (beruflich)           |
| Hofmann Ernst          | SPÖ | Entschuldigt (beruflich)           |
| Schabetsberger Theresa | SPÖ | Vertretung für Herrn Ernst Hofmann |

**Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)**

|                            |       |                                      |
|----------------------------|-------|--------------------------------------|
| Wachtveitl Hanna           | GRÜNE | Entschuldigt (beruflich)             |
| Neuhuber Gerhard, Mag. Dr. | GRÜNE | Vertretung für Frau Hanna Wachtveitl |

## KUNDMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
am Mittwoch, den 12.04.2023, um 18:30 Uhr  
Die Sitzung findet in der Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal statt.

## TAGESORDNUNG

### 1. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

- 1.1. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding zum Voranschlag 2023; Kenntnisnahme
- 1.2. Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 24.01.2023
- 1.3. Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 21.03.2023
- 1.4. Rechnungsabschluss 2022; Genehmigung

### 2. BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

- 2.1. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.28 - Würting/Zagl
- 2.2. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.29 - Senghübl
- 2.3. Flächenwidmungsplanänderung 5.30 - Rathen
- 2.4. Flächenwidmungsplanänderung 5.31 - Deinham
- 2.5. Teilnahme am "OÖ. Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen" als Kooperationsgemeinde der Region Eferding - Grundsatzbeschluss
- 2.6. Grundeinlöseverhandlungen - Abschluss von Kaufvereinbarungen; Beschlussfassung
- 2.7. Breitbandinfrastruktur - Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages

### 3. WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

- 3.1. ABA Hartkirchen - Errichtung eines Retentionsbeckens in Senghübl; Abschluss eines Vorkaufvertrages
- 3.2. ABA Hartkirchen - BA 16 - Zonensanierung; Annahme des Fördervertrages
- 3.3. Verlängerung Indirekteinleiterabkommen

### 4. KULTUR-, SPORT- UND SUBVENTIONSANGELEGENHEITEN

- 4.1. Statuten über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes, der Ehrenmedaille und der Ehrennadel

**5. FEUERWEHRANGELEGENHEITEN**

- 5.1. Löschwasserversorgung Koppl - Errichtung eines Löschwasserbehälters;  
Abschluss Dienstbarkeitsvertrag

**6. LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN**

- 6.1. Gemeinde-Grundstück Nr. 799/3, KG Schaumberg (Ortsbereich Karling) -  
Pächterwechsel

**7. WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN**

- 7.1. Satzungsänderung Wirtschaftshof Aschachtal - Überarbeitung nach zwei Jahren;  
Genehmigung
- 7.2. "Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich" - weitere Vorgehensweise bezüglich  
Mitgliedschaft

**8. VERKEHRSANGELEGENHEITEN**

- 8.1. Übereinkommen Kostenaufteilung Neuerrichtung Bahnübergang

**9. ALLFÄLLIGES**

In die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung kann nach der Genehmigung, welche in der nächsten Sitzung erfolgt, von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden.

Der Bürgermeister:



(Wolfram Moshhammer)

angeschlagen am: 30.03.2023  
abgenommen am: 13.04.2023

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 1. Halbjahres 2023 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 30.03.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.12.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

### **Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden**

GR Josef Greinöcker kommt bei TOP 1.3 um 18:47 Uhr zur Sitzung .

Es liegt ein **Dringlichkeitsantrag** gemäß § 46 Abs. 3 öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. vor:

**Errichtung eines Grobrechens auf dem Grundstück NR. 2295/3**  
(eingebracht von BGM Wolfram Moshhammer)

Die **Aufnahme** in die Tagesordnung wird **mehrheitlich** (23 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung GR Gerhard Sageder, GR Josef Greinöcker bei der Abstimmung noch nicht anwesend) beschlossen.

# **1 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG**

---

## **1.1 Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding zum Voranschlag 2023; Kenntnisnahme Vorlage: BUCH/826/2023**

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 13.01.2023 im Sinne des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF (Oö. GemO 1990) die Überprüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 durchgeführt.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

**AL Roland Schauer erläutert diesen Tagesordnungspunkt detailliert.**

**Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

----- ENDE TOP. 1.1

## **1.2 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 24.01.2023 Vorlage: BUCH/828/2023**

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Am 24. Jänner 2023 fand die 1. Prüfungsausschusssitzung 2023 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Besichtigung der neuen Volksschule Hartkirchen
2. Überprüfung der Globalbudgets Feuerwehren und Schulen
3. Steuerreste und Mietrückstände 2022
4. Jahresrückblick der Prüfungsthemen 2022
5. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

**Der Prüfungsausschussobmann Peter Hinterberger verliest den Prüfbericht.**

**AL Schauer Roland erläutert den Tagesordnungspunkt detailliert.**

**Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

----- ENDE TOP. 1.2

### **1.3 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 21.03.2023 Vorlage: BUCH/830/2023**

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Am 21. März 2023 fand die 2. Prüfungsausschusssitzung 2023 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

6. Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2022
7. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

**Der Prüfungsausschussobmann Peter Hinterberger verliest den Prüfbericht.**

**Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

----- ENDE TOP. 1.3

## 1.4 Rechnungsabschluss 2022; Genehmigung Vorlage: BUCH/831/2023

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Gemäß den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. und der OÖ. Gemeindehaus-  
haltsordnung bildet der Bericht des Prüfungsausschusses die Grundlage für die Beschlussfassung  
über den Rechnungsabschluss.

#### **Innerer Zusammenhang/Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Aufgrund von Mehrausgaben bzw. Kostenerhöhungen mussten div. Ausgabenkonten im Abschnitt  
Wasserversorgung aber vor allem in der Abwasserbeseitigung im Nachtragsvoranschlag 2022 an-  
gepasst werden. Dies hätte einen Abgang als Betriebsergebnis ergeben. Dadurch, dass einige Fir-  
men im Bereich der Abwasserbeseitigung die Arbeiten im Jahr 2022 nicht mehr beginnen konnten  
musste der Betriebsüberschuss Kanal einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Der Rechnungsabschluss 2022 wurde am 21. März 2023 durch den Prüfungsausschuss geprüft und  
der Prüfbericht wurde in der heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2022 in der vorgelegten Fassung beschließen.

### **ANLAGEN:**

Rechnungsabschluss 2022

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 1.4

## 2 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

### 2.1 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.28 - Würting/Zagl Vorlage: BA/176/2023

#### BERICHT DES VORSITZENDEN:

Familie [REDACTED] regen die Umwidmung von Teilflächen in Würting/Zagl an.

#### **Nachstehend die Stellungnahme des Ortsplaners:**

An das  
Gemeindeamt HARTKIRCHEN  
Kirchenplatz 1  
4081 Hartkirchen

Eferding am 03. Februar 2023

**Betrifft:** Anregung auf Änderung Nr. 28 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Grst. Nr. bzw. Teilflächen aus den Grst. Nr.: 1598/2, .278, 1597/3, 2226/1, .132/1, 2226/3, 2223/3, 1597/1, .141/1, 2226/2, 2223/2 KG 45021 Oed in Bergen

Antragsteller/in: EZ 276: [REDACTED], 4081 Hartkirchen  
EZ 287: [REDACTED], 4081 Hartkirchen

Derzeitige Widmung: MB – Eingeschränkt gemischtes Baugebiet  
D – Dorfgebiet mit SP1 – Keine Errichtung von Hauptgebäuden zulässig  
LAFOWI – Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland

Grst. Nr. / KG: EZ 276: 1598/2, .278, 1597/3, 2226/1, .132/1, 2226/3, 2223/3  
EZ 287: 1597/1, .141/1, 2226/2, 2223/2  
alle KG 45021 Oed in Bergen

Widmungswunsch: D – Dorfgebiet mit SP13 – Waldabstand, nur Gebäude ohne dauerhaften Aufenthalt von Menschen ist zulässig.  
LAFOWI – Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland

Lage: Ortschaft [REDACTED]

Angrenzende Widmungen: N: LAFOWI  
O: LAFOWI, Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung  
S: LAFOWI, Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung  
W: LAFOWI

Techn. Infrastruktur: Verkehrserschließung: lt. Bestand - Gemeindestraße (Grst. Nr. 3117/2)

Abwasserbeseitigung: lt. Bestand, Senkgrube

Trinkwasserversorgung: lt. Bestand, Hausbrunnen

ÖEK: als betriebliche Funktion definiert, keine baulichen Entwicklungen

Geogenes Baugrundrisiko – Stufe II: nicht betroffen

ROP Eferding: Regionale Grünzone betroffen

Oberflächenwässer: Nordöstlicher Bereich: geringe Durchlässigkeit lt. eBod  
Südwestlicher Bereich: hohe Durchlässigkeit lt. eBod

Hangwässer: geringe Hangwassergefahr gegeben

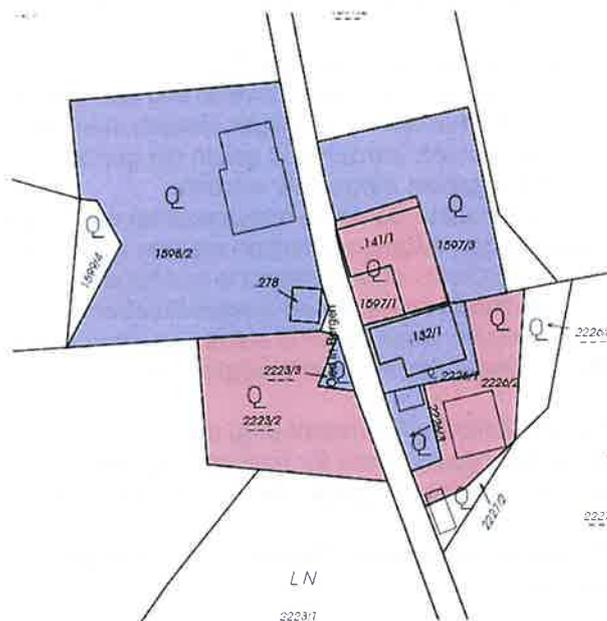
### Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

regern die Umwidmung von Teilflächen aus den oben angeführten Grundstücken von derzeit MB – eingeschränkt gemischtes Baugebiet, D – Dorfgebiet mit überlagerter Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP1 und Grünland in einheitliches Bauland D – Dorfgebiet mit teilweise überlagerter Schutz- oder Pufferzone SP13 (= Waldabstand, nur Gebäude ohne dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig) sowie Rückwidmungen in Grünland (LAFOWI) an.

Begründet wird die Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend, dass die den Abriss des Objektes (.132/1) inkl. der dazugehörigen Garage (.278) vornimmt, zudem wird der Bau einer Remise auf Grst. Nr. 1597/3 geplant.

Auch die beengten und durchmischten Besitzverhältnisse der betroffenen Grundstücke sollen durch einen Grundtausch gelöst werden – siehe Skizze unten (bestehende Situation).

### **Derzeitige Besitzverhältnisse – kein Maßstab:**



### Widmungskorrekturen durch beantragte FW-Änd. 5.28:

| Grst. Nr.        | EZ  | KG 45021      | Größe m <sup>2</sup>  | Widmung Bestand  | Widmung Planung            |
|------------------|-----|---------------|-----------------------|------------------|----------------------------|
| 1598/2 (Tfl.)    | 276 | Oed in Bergen | 1.063 m <sup>2</sup>  | MB – Gebiet      | D – Gebiet + SP13 (teilw.) |
|                  | 276 | Oed in Bergen | -218 m <sup>2</sup>   | MB – Gebiet      | LAFOWI                     |
|                  | 276 | Oed in Bergen | +220 m <sup>2</sup>   | LAFOWI           | D – Gebiet + SP13          |
| 1597/3 (Teilfl.) | 276 | Oed in Bergen | +449 m <sup>2</sup>   | LAFOWI           | D – Gebiet + SP13          |
| 2226/1, .132/1   | 276 | Oed in Bergen | 355 m <sup>2</sup>    | MB – Gebiet      | D – Gebiet + SP13          |
| 2226/3           | 276 | Oed in Bergen | 145 m <sup>2</sup>    | MB – Gebiet      | D – Gebiet + SP13          |
| 2223/3           | 276 | Oed in Bergen | 47 m <sup>2</sup>     | D – Gebiet + SP1 | LAFOWI                     |
| 1597/1, .141/1   | 287 | Oed in Bergen | 491 m <sup>2</sup>    | LAFOWI           | D – Gebiet                 |
| 2223/2           | 287 | Oed in Bergen | -1.009 m <sup>2</sup> | D – Gebiet + SP1 | LAFOWI                     |
| 2226/2           | 287 | Oed in Bergen | -160 m <sup>2</sup>   | MB – Gebiet      | LAFOWI                     |
|                  | 287 | Oed in Bergen | 469 m <sup>2</sup>    | MB – Gebiet      | D – Gebiet + SP13          |

Im Zuge der Entflechtungen soll das Objekt auf Grundstück .132/1 abgerissen werden und die Remise für nördlich auf 1597/3 ersetzt werden. Damit ergibt sich eine einheitliche Besitzstruktur für Fam. Geiselmayr im südöstlichen Bereich, sowie wird die Problematik des Gebäude-Grundgrenzen-Abstands durch den Abbruch gelöst.

Die angeregte FW-Änderung befindet sich im Bereich der Ortschaft und wird größtenteils

von der Widmung Grünland umschlossen. Die Änderung reicht im östlichen Bereich in den 30m Waldsicherheitsabstand.

Im derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gem. Hartkirchen werden für den gegenständlichen Bereich keine Aussagen zu Siedlungsentwicklung oder Sonstiges getroffen. Es ist daher aus Sicht der Ortsplanung eine Änderung des ÖEKs erforderlich.

Lt. einer Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wird zum Thema „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2“ grundsätzlich festgestellt, dass dieses für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt ist und Änderungen nur dann genehmigungsfähig sind, wenn dafür **ein eindeutiges öffentliches Interesse** (z.B.: Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, Widmungen neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes wenn die Reserven erschöpft sind (Nachweis mittels einer aktuellen Baulandbilanz) nachgewiesen werden kann und im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kaum mehr Baulanderweiterungsoptionen vorhanden sind.

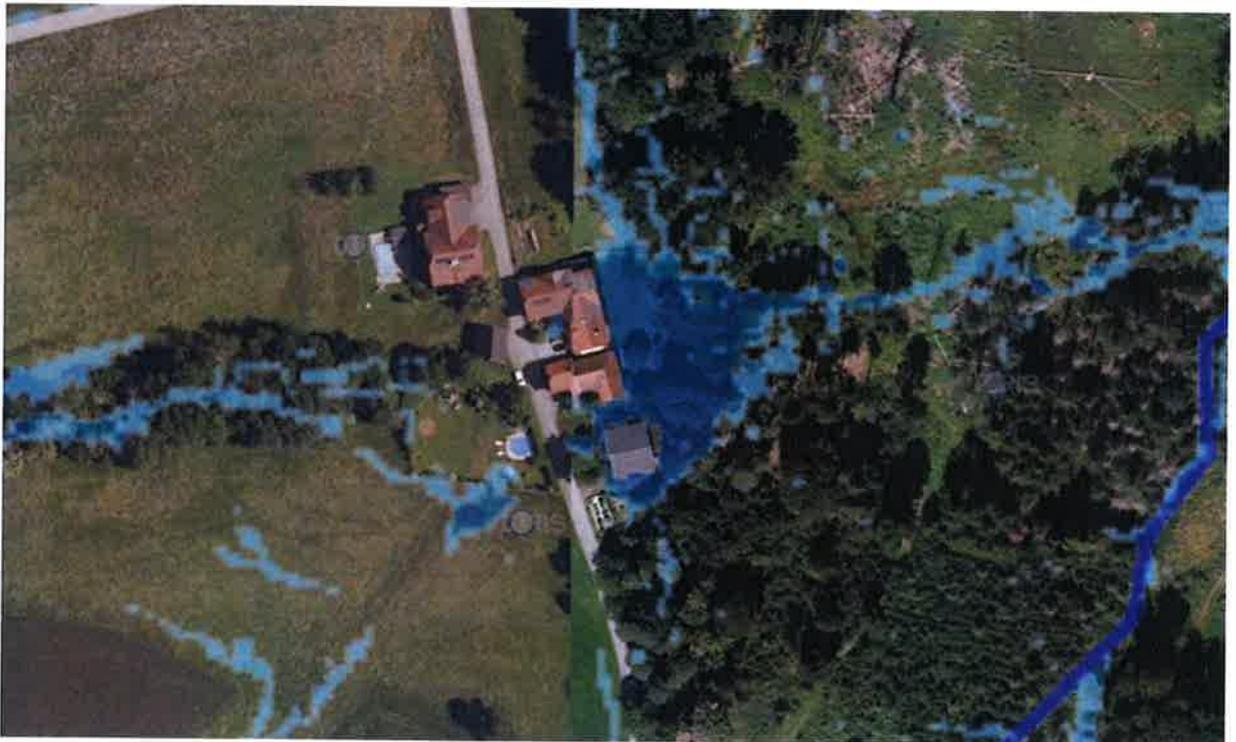
Das öffentliche Interesse kann dadurch begründet werden, dass die Standortfestlegung für einen Betrieb in dieser Lage ohnehin nicht geeignet erscheint und eine Erweiterung von peripheren Betrieben damit hintangestellt werden kann. Es soll die aus dem ehemaligen Betrieb stammende, bestehende (Wohn-)Nutzung final als Dorfgebiet rückzoniert werden und sollen die genutzten Bereiche entsprechend ihres Bestands im Flächenwidmungsplan dargestellt werden.

Im Zuge der Besitz-Entflechtungen werden ungenutzte Bereiche rückgewidmet und in geringerem Ausmaß lagemäßig abgetauscht. Die entstehenden Widmungsflächen werden außerhalb der bestehenden Wohnnutzung mit der oben genannten Schutz- oder Pufferzone überlagert, um eine weitere Wohnbebauung, bzw. Bebauung für den Aufenthalt von Personen auszuschließen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass keine Erweiterung eines Siedlungssplitters stattfindet und eine solche auch zukünftig für diesen Bereich nicht möglich ist.

Im Zuge einer Vorbesichtigung durch Frau DI Maieron (Raumordnung) und Herrn DI Kornhuber (Naturschutz) vom 18.10.2022 wurde das Umwidmungsansinnen für möglich angesehen. Dabei wurde eine planliche mögliche Darstellung erarbeitet, welche der gegenständlichen Änderung sinngemäß zugrunde liegt.

Lediglich im Bereich des Grst. Nr. 1598/2 wurde im südlichen Bereich ein flächengleicher Austausch mit der westlichen Neuwidmung vorgenommen.



Es besteht lt. Hangwasserhinweiskarte eine geringe Gefährdung durch Hangwässer. Aus ortsplannerischer Sicht wird aufgrund des rechtmäßigen Baubestands folgende Handhabung vorgeschlagen:

Im Bauverfahren (Umbau/Neuerrichtung) ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass eine Hangwassergefährdung nicht auszuschließen ist und es ist das bestehende Abflussverhalten zu dulden. Das Objekt hat sich durch entsprechende technische Maßnahmen selbst zu schützen (dichte Kellerschachtfenster, Höhe von Terrassentüren, Gefälle weg vom Haus usw.). Einrichtungen an den hangseitigen Grundgrenzen bzw. Einfriedungen sind deshalb frei durchströmbare auszuführen.

Sollte vom Bauwerber forciert werden, dass vom frei durchströmbaren Grundstück abgewichen werden soll, so ist ein entsprechendes Hangwasserkonzept (Zaunsockel, Leitbauwerke, Abflusskorridore, ...) im Zuge des Bauverfahrens zu erstellen und vorzulegen, welches die nachteilige Beeinflussung von fremdem Rechten ausschließt.

Der Nachweis zur schadlosen und ordnungsgemäßen Dach- und Oberflächenwasserentsorgung von versiegelten Flächen am Grundstück ist im Bauverfahren vorzulegen.

**Aus Sicht der Ortsplanung kann der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsteiles positiv bewertet werden, da die Bestandsentflechtung samt nahezu flächengleichen Abtausch- und Rückwidmungsflächen, auch aufgrund der Gebäudeabstände notwendig erscheint, sowie wird ein möglicher MB-Betriebsstandort in dieser ungeeigneten Lage zurückgenommen. Die einschränkende Schutzzonenüberlagerung verhindert ein ungewolltes Wachstum des Siedlungssplitters (auch aufgrund des Nahbereiches zum Wald).**

Die Plankostenvereinbarungen mit der [REDACTED], sowie mit der [REDACTED] liegen vor.

Der Umweltausschuss hat nun diese Angelegenheit für den Gemeinderat – Einleitungsbeschluss – vorberaten und kam einstimmig zu folgendem Ergebnis:

*Die Anregung auf Änderung Nr. 28 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Grst. Nr. bzw. Teilflächen aus den Grst. Nr.: 1598/2, .278, 1597/3, 2226/1, .132/1, 2226/3, 2223/3, 1597/1, .141/1, 2226/2, 2223/2 KG 45021 Oed in Bergen wie in der Stellungnahme des Ortsplaners beschrieben wird dem Gemeinderat zur Fassung des Einleitungsbeschlusses zur Umwidmung vorgelegt.*

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Flächenwidmungsplanes Nr. 5. wird mit der Umwidmungsnummer 5.28 wie folgt geändert:

| Grst. Nr.      | EZ  | KG 45021      | Größe m <sup>2</sup>  | Widmung Bestand              | Widmung Planung                        |
|----------------|-----|---------------|-----------------------|------------------------------|--|
| 1598/2 (Tfl.)  | 276 | Oed in Bergen | 1.063 m <sup>2</sup>  | MB – Gebiet                  | D – Gebiet + SP <sub>13</sub> (teilw.) |
|                | 276 | Oed in Bergen | -218 m <sup>2</sup>   | MB – Gebiet                  | LAFOWI                                 |
|                | 276 | Oed in Bergen | +220 m <sup>2</sup>   | LAFOWI                       | D – Gebiet + SP <sub>13</sub>          |
| 1597/3 (Tfl.)  | 276 | Oed in Bergen | +449 m <sup>2</sup>   | LAFOWI                       | D – Gebiet + SP <sub>13</sub>          |
| 2226/1, .132/1 | 276 | Oed in Bergen | 355 m <sup>2</sup>    | MB – Gebiet                  | D – Gebiet + SP <sub>13</sub>          |
| 2226/3         | 276 | Oed in Bergen | 145 m <sup>2</sup>    | MB – Gebiet                  | D – Gebiet + SP <sub>13</sub>          |
| 2223/3         | 276 | Oed in Bergen | 47 m <sup>2</sup>     | D – Gebiet + SP <sub>1</sub> | LAFOWI                                 |
| 1597/1, .141/1 | 287 | Oed in Bergen | 491 m <sup>2</sup>    | LAFOWI                       | D – Gebiet                             |
| 2223/2         | 287 | Oed in Bergen | -1.009 m <sup>2</sup> | D – Gebiet + SP <sub>1</sub> | LAFOWI                                 |
| 2226/2         | 287 | Oed in Bergen | -160 m <sup>2</sup>   | MB – Gebiet                  | LAFOWI                                 |
|                | 287 | Oed in Bergen | 469 m <sup>2</sup>    | MB – Gebiet                  | D – Gebiet + SP <sub>13</sub>          |

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 03.02.2023
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 03.02.2023
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.28, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding mit Datum vom 03.02.2023
4. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2.11, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding mit Datum vom 03.02.2023 und
5. die Plankostenvereinbarung

zugrunde gelegt.

#### **ANLAGEN:**

- 5.28 – Plankostenvereinbarung
- 5.28 – ÖEK Änderung
- 5.28 – FläWi Änderung
- 5.28 – Stellungnahme Ortsplaner
- 5.28 – Beilage 1
- 5.28 – Erhebungsblatt

#### **BERATUNG:**

GR Rainer Rathmayr: Im Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Raumplanung und Ortsentwicklung wurde dieser Tagesordnungspunkt intensiv diskutiert und der Beschluss war einstimmig. Unser Ortsplaner sieht das öffentliche Interesse als gegeben und die zwei Antragsstellenden sind mit dem vorliegenden Plan einverstanden. Aus meiner Sicht ist diese Flächenwidmungsplanänderung so zum Begrüßen.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 2.1

## 2.2 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.29 - Senghübl Vorlage: BA/178/2023

---

### BERICHT DES VORSITZENDEN:

Frau [REDACTED] regt die Erweiterung der Baulandfläche für +61 an.

### **Nachstehend die Stellungnahme des Ortsplaners:**

An das  
Gemeindeamt HARTKIRCHEN  
Kirchenplatz 1  
4081 Hartkirchen

Eferding am 28. Februar 2023

**Betrifft:** Anregung auf Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Erweiterung der Baulandfläche für das „Bestehende Wohngebäude im Grünland“ mit der Ordnungsnummer +61 – Senghübl 19

|  |  |
|--|--|
| <u>Antragsteller/in:</u>                   | [REDACTED], 4081 Hartkirchen   |
| <u>Grst. Nr. / KG:</u>                     | 1576/3 (EZ 1885) KG 45013 Hartkirchen  |
| <u>Derzeitige Widmung:</u>                 | LAFOWI – Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland   |
| <u>Widmungswunsch:</u>                     | Erweiterung der Baulandfläche für +61  |
| <u>Lage:</u>                               | Ortschaft Senghübl   |
| <u>Angrenzende Widmungen:</u>              | N: LAFOWI<br>O: LAFOWI und Verkehrsfläche (fließender Verkehr)<br>S: Verkehrsfläche (fließender Verkehr)<br>W: Bestandswidmung +61 |
| <u>Techn. Infrastruktur:</u>               | Verkehrerschließung: Gde.straße möglich (Grst. Nr. 3101)   |
| <u>Abwasserbeseitigung:</u>                | lt. Bestand – Ortskanalisation   |
| <u>Trinkwasserversorgung:</u>              | lt. Bestand – Ortswasserleitung  |
| <u>ÖEK:</u>                                | DF – dörfliche Siedlungsfunktion vorgesehen  |
| <u>Geogenes Baugrundrisiko – Stufe II:</u> | nicht betroffen  |
| <u>ROP Eferding:</u>                       | Regionale Grünzone betroffen   |
| <u>Regionalprogramm:</u>                   | Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwasser betroffen   |
| <u>Oberflächenwässer:</u>                  | geringe Durchlässigkeit lt. eBod (Digitale Bodenkarte)   |
| <u>Hangwässer:</u>                         | Hangwassereinfluss gegeben   |

### Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

[REDACTED] regt die Erweiterung der Baulandfläche für das rkr. gewidmete „Bestehende Wohngebäude im Grünland“ mit der Ordnungsnummer +61 auf dem Grst. Nr. 1576/3 KG 45013 Hartkirchen an.

Begründet wird die Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend, dass im östlichen Grundstücksbereich die Errichtung einer Garage (Carport) geplant ist.

Die angeregte Widmungsergänzung liegt im Bereich der Ortschaft Senghübl, wird nordseitig von der Widmung Grünland (LAFOWI), ostseitig von LAFOWI und Verkehrsfläche (anschließend Wald), südseitig von einer Verkehrsfläche und westseitig von der Bestandswidmung +61 umschlossen.

Der Sternchenbau Nr. +61 weist, lt. Anhang zum Flächenwidmungsplan – Sternchenkatalog, eine rechtskräftige Baulandausweisung von 736 m<sup>2</sup> auf. Durch die angeregte Erweiterung bzw. Vergrößerung würde diese auf 961 m<sup>2</sup> erhöht werden (→ Erweiterungsfläche von +225 m<sup>2</sup>).

Definition Sternchenbau – lt. ROG 2021 – § 22 Widmungen im Bauland Abs. (2):

Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1.000 m<sup>2</sup>) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsplan dargestellte Fläche wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.

Das geplante Ausmaß steht im Einklang mit den Festlegungen des ROG 2021.

Im derzeit rechtskräftigem ÖEK 2 der Gemeinde Hartkirchen wäre für das gegenständliche Grundstück eine dörfliche Funktion vorgesehen, sollte das Bauland aus westlicher Richtung heranrücken. Eine Änderung des ÖEK's ist jedoch für Sternchenbauten nicht erforderlich und würde den Planungszielen des ÖEKs auch nicht widersprochen werden. Die Sternchenbau-Ausweisung soll jedoch aus ortsplanerischer Sicht in dieser Randlage erhalten bleiben.

*Im Zuge einer Vorbegutachtung durch DI Maieron (Raumordnung) und DI Kornhuber (Naturschutz) vom 18.10.2022 ist eine forstfachliche Beurteilung nötig, da sich die Umwidmung im 30m Abstand zum Wald befindet.*

*Eine Voranfrage der Gemeinde Hartkirchen an die BH Eferding – DI Lettner ergab, dass die geringfügige Erweiterung der Sternchenfläche um 225m<sup>2</sup> zur Kenntnis genommen werden kann, wenn eine Überlagerung mit einer Schutzzone (Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig) erfolgt – Schreiben vom 07.02.2023.*

*Zudem war es erforderlich 2 Eschen zu entfernen, welche auch am 21./22.01.2023 entfernt wurden. Um eine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder Äste hintanzuhalten, wird in gegenständlicher Widmungsänderung, wie auch von Herrn DI Lettner gefordert, eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP1 – Bauliche Maßnahmen – keine Errichtung von Hauptgebäuden zulässig ausgewiesen. Zu erwähnen ist, dass sich ein Teilbereich der Neuwidmung im Südosten innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogrammes – Regionale Grünzone befindet. Aus ortsplanerischer Sicht handelt es sich aber um eine vernachlässigbare Überschneidung, da die derzeitigen Zonen noch nicht parzellenscharf ausgewiesen sind und der betreffende Bereich seit jeher dem Grundstück und dessen Erschließung zugeordnet ist.*



Lt. Hangwasserhinweiskarte ist eine gewisse Gefährdung durch Hangwässer gegeben.

Aus ortsplanerischer Sicht wird aufgrund des rechtmäßigen Baubestands folgende Handhabung vorgeschlagen:

Der Hangwassereinfluss soll im Bauverfahren (bei Neuerrichtung der Garage/Carport) behandelt werden.

Aufgrund der örtlich gegebenen topografischen Situation scheint die Behandlung im Bauverfahren ohne die Beeinflussung fremder Rechte lösbar. Sollte vom Bauwerber ein Hangwasserschutz des kompletten Grundstücks forciert werden, so ist ein entsprechendes Hangwasserkonzept (Zaunsockel, Leitbauwerke, Abflusskorridore, ...) zu erstellen, welches die nachteilige Beeinflussung von fremdem Rechten ausschließt. Die Abstimmung mit dem Gewässerbezirk wird empfohlen.

Der Nachweis zur schadlosen und ordnungsgemäßen Dach- und Oberflächenwasserentsorgung von neu versiegelten Flächen am Grundstück ist im Bauverfahren vorzulegen.

**Zusammenfassend kann die beantragte Änderung zur Erweiterung der Baulandfläche für das Sternchenobjekt +61 aus Sicht der Ortsplanung positiv beurteilt werden, da die forstfachlichen Aspekte bereits berücksichtigt wurden und Planungszielen der Gemeinde nicht widersprochen wird.**

Die Plankostenvereinbarung mit [REDACTED] liegt vor.

Der Umweltausschuss hat nun diese Angelegenheit für den Gemeinderat – Einleitungsbeschluss – vorberaten und kam einstimmig zu folgendem Ergebnis:

*Die Anregung auf Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Erweiterung der Baulandflä-*

che für das „Bestehende Wohngebäude im Grünland“ mit der Ordnungsnummer +61 – [REDACTED] wird dem Gemeinderat zur Fassung des Einleitungsbeschlusses zur Umwidmung vorgelegt.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich Senghübl wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanänderung 5.29):

- Erweiterung der Baulandfläche für das „Bestehende Wohngebäude im Grünland“ mit der Ordnungsnummer +61 – Senghübl

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

6. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 28.02.2023
7. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 28.02.2023
8. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.30, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding mit Datum vom 28.02.2023 und
9. die Plankostenvereinbarung

zugrunde gelegt.

#### **ANLAGEN:**

- 5.29 – Plankostenvereinbarung
- 5.29 – Plan
- 5.29 – Stellungnahme Ortsplaner
- 5.29 – Stellungnahme Forst
- 5.29 – Erhebungsblatt

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 2.2



zeit Grünland (LAFOWI) in Bauland Dorfgebiet mit der Einschränkung – nur Nebengebäude an. Begründet wird der Antrag auf Änderung dahingehend, dass die Neuwidmung für die Errichtung eines Carports genutzt werden soll.

Die geplante Neuwidmung liegt in der Ortschaft Rathen und weist eine Gesamtfläche von insgesamt lediglich 59,16 m<sup>2</sup> auf. Die sich gesamt ergebende Bauland-Bauplatzgröße entspricht aus ortsplanerischer Sicht mit 985 m<sup>2</sup> Dorfgebiet noch der sparsamen Inanspruchnahme von Bauland im dörflichen Siedlungsbereich Rathen.

Lt. derzeit rkr. Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen liegt der beantragte Umwidmungsbereich gänzlich innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Die beantragte Umwidmung steht somit im Einklang mit dem rkr. ÖEK Nr. 2.

**Aus ortsplanerischer Sicht kann die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes positiv bewertet werden, da es sich dabei lediglich um eine geringfügige Erweiterung um 59 m<sup>2</sup> handelt und dadurch kein eigenständig bebaubarer Bauplatz geschaffen wird. Die sparsame Grundinanspruchnahme bleibt, mit der sich erlangten Gesamtfläche aus Sicht der Ortsplanung jedenfalls gewährleistet und steht die Umwidmung im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde.**

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich Rathen wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanänderung 5.30):

- Umwidmung des Grundstückes Nr. 919/4 KG /45013) Hartkirchen von derzeit LAFOWI auf Bauland Dorfgebiet samt Schutz- und Pufferzone im Bauland

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

10. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 28.02.2023
11. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 28.02.2023
12. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.30, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding mit Datum vom 28.02.2023 und
13. die Plankostenvereinbarung

zugrunde gelegt.

#### **ANLAGEN:**

- 5.30 – Plankostenvereinbarung
- 5.30 – Plan
- 5.30 – Stellungnahme Ortsplaner
- 5.30 – Erhebungsblatt

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 2.3

## 2.4 Flächenwidmungsplanänderung 5.31 - Deinham Vorlage: BA/181/2023

---

### BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Firma [REDACTED] regt die Umwidmung einer Teilfläche des GN 3306, KG Hartkirchen von derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Sonderausweisung für Photovoltaikanlage an.

Nachstehend die Stellungnahme des Ortsplaners:

An das  
**Gemeindeamt HARTKIRCHEN**  
Kirchenplatz 1  
4081 Hartkirchen

Eferding am 06. März 2023

**Betrifft:** Anregung auf Änderung Nr. 31 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 inkl. Änd. 12 des ÖEK's Nr. 2. Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 3306 KG (45013) Hartkirchen von derzeit EA1 und LAFOWI auf Sonderausweisung für Photovoltaikanlage

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| <u>Antragsteller/in:</u>              | [REDACTED]<br>[REDACTED]  |
| <u>Grundeigentümer:</u>               | [REDACTED] 4081 Hartkirchen<br>Grst. Nr. / KG: Teilfläche 3306, KG 45013 Hartkirchen, EZ: 12                                      |
| <u>Derzeitige Widmungen:</u>          | Ablagerungsplatz EA1... Erdaushub- und Abraumdeponie und Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland (LAFOWI)         |
| <u>Widmungswunsch:</u>                | Grünland Sonderausweisung für Photovoltaikanlage  |
| <u>Lage:</u>                          | Ortschaft Deinham   |
| <u>Angrenzende Widmungen:</u>         | N: LAFOWI<br>O: Gemeindestraße angrenzend daran LAFOWI<br>S: LAFOWI<br>W: Abgrabungsgebiet Ki1 und Ki2                            |
| <u>Technische Infrastruktur:</u>      | Verkehrerschließung: über Grst. Nr. 3335 gegeben,<br>Gemeindestraße Deinham<br>Abwasserbeseitigung: -<br>Trinkwasserversorgung: - |
| <u>ÖEK:</u>                           | Grünzug teilweise betroffen   |
| <u>ROP Eferding:</u>                  | Landwirtschaftliche Gunstlage von regionaler Bedeutung betroffen  |
| <u>Regionalprogramm:</u>              | Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwasser betroffen (LGBI. 130/2121)   |
| <u>Geogene Risikozone – Stufe II:</u> | nicht betroffen   |
| <u>Gebiete (Gewässer):</u>            | geplantes Grundwasserschongebiet (Kernzone – Aschacher Au) betroffen  |
| <u>Oberflächenwässer:</u>             | mäßige Durchlässigkeit lt. eBod (Digitale Bodenkarte)   |
| <u>Hangwässer:</u>                    | lt. Hangwasserhinweiskarte geringer, bzw. kein Hangwassereinfluss   |

gegeben.

Sonstiges:

Archäologische Fundzone

### Fachliche Stellungnahme als Ortsplaner:

Die Firma ■■■ regt die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 3306, KG 45013 Hartkirchen von derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland (LAFOWI) und EA1 (Erdaushub- und Deponiefläche) auf Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen an.

Das gegenständliche Teilgrundstück liegt in der Ortschaft Deinham, wird nordseitig von der Widmung Grünland (LAFOWI), ostseitig von der Gemeindestraße Deinham mit angrenzendem Grünland, südseitig von Grünland (LAFOWI) und westseitig von den Abgrabungsgebieten Ki1 und Ki2 umschlossen.

Die beantragte Fläche für die Photovoltaikanlage weist ein Gesamtausmaß von rund 20.855 m<sup>2</sup> auf.

Die Stilllegung der Deponiefläche wurde samt der Erfüllung der hierfür erforderlichen Auflagen von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht am 06.04.2022 bestätigt. (GZ AUWR-2008-26302/86-Ham)

Grundsätzlich bieten sich geschlossene Deponiestandorte lt. PV Strategie 2030 für die Errichtung von Freiflächenanlagen an und ist der angeregte Standort deshalb auch aus ortsplannerischer Sicht für die tiefergehende Prüfung geeignet.

Lt. derzeit rkr. Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 – Funktionsplan der Gemeinde Hartkirchen ist der betroffene Umwidmungsbereich mit keinen Aussagen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen definiert worden.

Zwischen den großflächig ausgewiesenen betrieblichen Funktionen im Westen und der Ortschaft Deinham im Osten wurde ein rund 200 m breiter Grünzug definiert, welcher die beantragte Umwidmungsfläche betrifft und bereits im Ist-Zustand über der Ablagerungsfläche liegt. Der Grünzug dient als landschaftlicher Abstandshalter zwischen der dörflichen Wohnfunktion und den aktiv betrieblich genutzten Flächen.

In den schriftlichen Festlegungen zum ÖEK 2 wird festgehalten, dass die Gemeinde Hartkirchen alternative Energieformen befürwortet.

Auszug aus den schriftlichen Festlegungen:

#### Förderung alternativer Energieformen:

*Alternativenergieformen werden von Seiten der Gemeinde Hartkirchen grundsätzlich positiv angesehen. Dazu zählen Windkraft-, Solar- und Photovoltaikanlagen, Erdwärme, Biomasseheizwerke u. dgl.. Das Orts- und Landschaftsbild sowie der Naturschutz dürfen jedoch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.*

Aus ortsplannerischer Sicht ist eine Änderung des ÖEK's erforderlich und ist die Photovoltaikanlage planlich darzustellen.

*Lt. einer Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wird zum Thema „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2“ grundsätzlich festgestellt, dass dieses für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt ist und Änderungen nur dann genehmigungsfähig sind, wenn dafür ein eindeutiges öffentliches Interesse (z.B.: Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, Widmungen neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes wenn die Reserven erschöpft sind □ Nachweis mittels einer aktuellen Baulandbilanz) nachgewiesen werden kann und im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kaum mehr Baulanderweiterungsoptionen vorhanden sind.*

Das eindeutige öffentliche Interesse begründet sich durch die Festlegung im ÖEK, dass alternative Energieformen befürwortet werden, sowie bestrebt die Oö. Photovoltaik Strategie 2030 (V2022) das bundesweite Ziel bis zum Jahr 2030 100% des benötigten Stromes aus erneuerbarer Energie zu gewinnen.

Lt. Ausführung des Antragstellers soll die Freiflächenanlage eine Erzeugungskapazität von etwa 2,25 MWp leisten.  
In diesem Zusammenhang wird auf die beiliegende Projektbeschreibung des Antragstellers vom 12. Oktober 2022 hingewiesen und sind dieser nähere Erläuterungen zu entnehmen.

**Die Kriterien für PV-Freiflächenanlagen sind der Strategie im Anhang B zu entnehmen und wird nachstehend zu den einzelnen Punkten von Seiten der Ortsplanung Stellung genommen:**

Es sind Ausschlusskriterien und Kriterien, welche im Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplanänderungen einer tiefergehenden Prüfung zu unterziehen sind, festgelegt.

Zusätzlich wird ein volkswirtschaftlich sinnvoller Einspeisepunkt gefordert. Dieser wird durch eine eigene Kompaktrafostation auf der gegenständlichen Fläche erfüllt und soll in die über das Grundstück verlaufende 30kV-Leitung direkt eingespeist werden.

**\*geogene Risikobereiche:**

Das Baugrundrisiko ist im Grünland jedenfalls Bauherrenrisiko. Üblicherweise ist die Ausweisung einer Gefahrenhinweiskarte nur für Baulandbereiche vorhanden. Es gilt jedoch zu definieren, dass das Grundstück grundsätzlich frei von Naturgefahren ist.

Aus den ersichtlichen Grundlagen gem. Flächenwidmung lässt sich von Seiten der Ortsplanung keine Gefahr ableiten. \*

**Wasserwirtschaft:**

Aus Sicht der Ortsplanung ist lt. Hangwasserhinweiskarte Oö keine Hangwassergefahr abzuleiten.

Die topografische Situation ist eben und ohne Fließpfade vorzufinden.

Im derzeit rkr. Flächenwidmungsplan ist im Bereich der Ortschaft Deinham ein geplantes Grundwasserschongebiet Aschacher Au (Kernzone) ausgewiesen, die geplante PV-Anlage liegt innerhalb dieser ausgewiesenen Zone.

Ergänzend wird angemerkt, dass sich Hartkirchen im Bereich des wasserwirtschaftlichen Raumordnungsprogramms „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ LGBl. 130/2121 befindet.

Die Lage ist in Bezug auf das geplante Wasserschongebiet Aschacher Au (Kernzone) im Zuge des Verfahrens zu prüfen.



**\*Forstwirtschaft:**

Da sich keine Waldfläche im Nahbereich der geplanten PV-Anlage befindet, ist das forstfachliche Prüfkriterium aus ortsplannerischer Sicht bereits als erfüllt anzusehen.

**\*Naturhaushalt:**

Ausschlusskriterien bzw. tiefere Prüfungskriterien (Nationalpark, Europa- und Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, See- Bach-, und Flussuferschutzbereiche, Wildtierkorridore, Ökoflächen, Biotope) werden nicht berührt.

**\*Landschaftsschutz:**

Für alle Standorte ist eine Prüfung im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz (inkl. Naturpark, 500 m Seeuferschutzschone, geschützte Landschaftsteile, Standorte mit höchster Sensibilität, ...) erforderlich.

Aus ortsplannerischer Sicht werden obige Kriterien durch die PV-Anlage neben dem bestehenden Abbaugelände nicht berührt.

Der im ÖEK ausgewiesene Grünzug könnte durch maßvolle Reduktion in gewohnter Art erhalten bleiben. Hierzu ist jedenfalls im Zuge der Einfriedung des Areals ein Grüngürtel herzustellen. Dieser ist bereits in gegenständlichem Entwurf zur Flächenwidmungsplanänderung eingeflossen.



**\*Energiewirtschaft:**

Optimale Anlagenbereiche sind im Nahbereich von Umspannwerken der Ebene 110/30 kV-Ebene zu sehen. (bis zu 5 km = energiewirtschaftliche Priorität I = volkswirtschaftliches Optimum. bzw. bis zu 7,5 km Entfernung = energiewirtschaftliche Priorität 2)

Das nächstgelegene Umspannwerk ist das Kraftwerk Aschach an der Donau und befindet sich in einer Entfernung von Luftlinie 3,3 km.

Die Hochspannungsfreileitung, welche zum Umspannwerk Aschach führt, befindet sich direkt am Grundstück.

Es besteht somit aus ortsplannerischer Sicht aufgrund der Einordenbarkeit in die energiewirtschaftliche Priorität 1 auch ein optimales volkswirtschaftliches Interesse an der Nutzung des gegenständlichen Grundstücks durch eine PV-Anlage.

Gem. DORIS werden für das gegenständliche Gebiet 1701 – 1800 Sonnenstunden im Jahresdurchschnitt ausgewiesen und stellt die Globalsonnenstrahlung für diesen Standort eine optimale Voraussetzung dar.

**\*Raumordnung:**

Das regionales Raumordnungsprogramm für die Region Eferding ist betroffen.

- Regionale Grünzone ist nicht betroffen
- Landwirtschaftliche Gunstlage von regionaler Bedeutung ist betroffen.

Wildtierkorridore werden nicht berührt.

Da gegenständliche Fläche nicht von der regionalen Grünzone betroffen ist, scheint das raumordnerische Kriterium erfüllt.

Die PV-Freiflächenanlage wäre mit der landwirtschaftlichen Gunstlage aus ortsplannerischer Sicht aufgrund der ehemaligen Deponiefläche und der hierzu vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen vereinbar.

**\*Landwirtschaft und Bodenschutz:**

Auszug aus dem Daten blatt Bodenfunktionsbewertung für den Umwidmungsbereich:

| Bodenteilfunktion 1.3a: Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften |          |         |                |     |     |
|---|----------|---------|----------------|-----|-----|
| Standorttyp   | Bodentyp | nFKWe   | Karbonatgehalt | FEG | RWS |
| 6d  | sLB      | 214,335 | Nein           | 2   | 1   |

| Bodenteilfunktion 1.3b: Natürliche Bodenfruchtbarkeit |  |  |     |     |
|---|--|--|-----|-----|
| Natürliche Bodenfruchtbarkeit                         |  |  | FEG | RWS |
| hochwertiges Ackerland                                |  |  | 5   | 4   |

Für Böden mit hohem **Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften** (1.3a) (Funktionserfüllungsgrad  $\geq 4$ ) ist eine Funktionsprüfung erforderlich.

Gepannter Bereich weist einen Wert von FEG = 2 auf, eine Funktionsprüfung ist nicht erforderlich und die Vereinbarkeit mit einer PV-Anlage ist gegeben.

Für die Landwirtschaft wird als Leitfunktion die **natürliche Bodenfruchtbarkeit** (1.3b) (in Analogie zur Bodenbonität) herangezogen und gilt folgendes:

Allgemeine Regelung:

- die beiden höchsten FEGs je Gemeinde sind auszuscheiden
- Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG  $\geq 4$ ) sind unabhängig von der PV-Nutzung auszuscheiden.
- Böden mit geringer bis mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG 2-3) sind nur in Form einer Doppelnutzung (Agrar- und PV-Nutzung) zulässig.
- Reine PV-Anlagen ohne Doppelnutzung sollen nur auf Böden niedrigster Bonität FEG = 1 erfolgen

Besondere Regelung bei energiewirtschaftlicher Priorität 1 oder 2:

- Natürlichen Bodenfruchtbarkeit (1.3b) FEG = 5 → auszuscheiden
- Natürlichen Bodenfruchtbarkeit (1.3b) FEG = 3-4 → nur Doppelnutzung (Agrar+PV)
- Natürlichen Bodenfruchtbarkeit (1.3b) FEG = 1-2 → auch reine PV-Anlagen zulässig

Festgestellt wird, dass in der Gemeinde Hartkirchen großflächige Bereiche mit einem FEG 5 für die natürliche Bodenfruchtbarkeit vorhanden sind.

Der geplante Bereich weist einen FEG von 5 auf, dies bedeutet, dass eine PV-Anlage theoretisch auszuschließen wäre.

Faktum aus den beigelegten Unterlagen ist jedoch, dass das Kriterium der Bodenbonität aufgrund der geschlossenen Deponiefläche nicht herangezogen werden kann, bzw. die Beweisführung der geringeren Bonität beigelegt wurde.

Auf folgende Beilagen wird hierzu verwiesen:

- Verhandlungsschrift der BH Eferding vom 30.4.1974 zur „gewerbepol. Überprüfung des Betriebes einer Schottergrube auf den Parz.Nr. 98, 122, 118 und 97/3, alle KG Hartkirchen“ („Verhandlungsschrift 1974 Schottergrube.pdf“)
- Plan als Anhang zur vorstehenden Verhandlungsschrift der BH Eferding vom 30.4.1974 („Plan Schottergrube.pdf“)
- Dieser Plan mit handschriftlicher Skizze der geplanten und beantragten Umwidmungsfläche („Plan Schottergrube 1.pdf“)
- Schriftverkehr von SV Ing. Mag. Martin Reiter (gem. Erhebung der Ertragsmesszahlen wird angeführt, dass die Bodenklimazahl mit 21,07 auf einen sehr schlechten Boden für diese Gegend hinweist.)

Die Grundstückseigentümer bestätigen, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Bearbeitung dieser Flächen nicht von einem hohen Funktionserfüllungsgrad gesprochen werden kann.

Aus ortsplannerischer Sicht ist die Begründung des Antragstellers nachvollziehbar, dass die Bodenbonitätsausweisung auf allgemeinen geologischen Daten (eventuell vor Abbau und Wiederverfüllung) basiert und scheint die beantragte Umwidmungsfläche auf den historischen Orthofotos mit der vorbelasteten Grundfläche (Deponiefläche) übereinzustimmen.

1993: nordöstlicher, bis mittiger Teil in Bearbeitung 2020: seit 2000 Ausweitung auf südlichen Teil (nördlicher Teil wurde früher geschlossen als südl. Teil)



Aktuell: (Q: Google Maps 2023) geschlossene Gesamtanlage



Gemäß Projektbeschreibung ist die zukünftige Doppelnutzung durch Haltung von Schafen geplant, sowie ist die Ansaat für eine artenreiche und reichblühende Wiesenmischung projektiert. Durch die 2-Fuß-Aufständigung der Module wird den Schafen ermöglicht die gesamte Anlage ungehindert durchqueren zu können, ohne von Querstreben eingeschränkt zu werden. Hierzu wird auf Punkt 3 der Projektbeschreibung (S.15-19) verwiesen.

**Aus ortsplannerischer Sicht ist durch die verpflichtende Ausführung einer Doppelnutzung der Freiflächenanlage im Zusammenhang mit der Vorbelastung der Fläche, eine passende Maßnahme um dem Kriterium zu entsprechen.**

Die Einfriedung des Areals soll durch einen weitmaschigen, 180 cm hohen Zaun erfolgen, welcher Kleintieren im unteren Bereich das Passieren ermöglicht. Damit ist eine Zutrittsbeschränkung gegeben, sowie die Funktion eines Weidezauns erfüllt, welcher für Niederwild frei passierbar wird.

Um Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu treffen und die Biodiversität zu fördern, wird aus Sicht der Ortsplanung folgendes empfohlen:

- Die Einfriedung soll durch eine dahinterliegende Bepflanzung ergänzt werden. Dies soll durch eine umgrenzende Schulzzone im Grünland *Gr1... Grüngürtel – durchgehende Bepflanzung mit Sträuchern* erfolgen. (Es sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und soll ein maximaler Pflanzabstand von 2,0x2,0 m nicht überschritten werden) Da bei Agrar-PV Anlagen sind mind. auf 15% der Widmungsfläche biodiversitätsmaßnahmen zu setzen und darf die Heckenpflanzung eingerechnet werden. (Doppelnutzen zum Landschaftsbild)
- Das Pflegekonzept für die Anlage, bzw. die landwirtschaftliche Weiternutzung ist dem Grunde nach bereits der Projektbeschreibung zu entnehmen. Diese Absichtserklärung sollte jedoch im Rahmen eines Raumordnungsvertrages für verbindlich erklärt werden.
- Vertrag mit Betreiber der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung samt Betriebsbeschreibung. Auf folgende Eckpunkte ist dabei zu achten:
  - Jährlicher Pflegeschnitt
  - Verwendung von REWISA-zertifiziertem Wiesensaatgut
  - Jegliche Form der Düngung und der Einsatz von Bioziden haben zu unterbleiben
  - Passierbarkeit von Niederwild durch Auslässe in den unteren 20 cm des Zauns
- Bei Beendigung der Energiegewinnung durch Photovoltaik ist die Anlage zur Gänze rückzubauen. Die Vertragliche Sicherstellung (Sicherheitsleistung) wird empfohlen.

Das öffentliche Interesse zur nachhaltigen Energienutzung ist aufgrund der Ziele im ÖEK und der Oö. Photovoltaikstrategie 2030 gegeben.

**Dem Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK's kann im Sinne einer nachhaltigen Energiegewinnung somit unter obigen Gesichtspunkten von Seiten der Ortsplanung zugestimmt werden, da die einzuhaltenden Kriterien als erfüllt angesehen werden können.**

**Aus Sicht der Ortsplanung wird der Gemeinde empfohlen, die für die Anlage erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen eines Raumordnungsvertrags sicherzustellen. Wie oben genannt, sollen die Rückbauverpflichtung, die Biodiversitätsmaßnahmen, sowie die Agrar-Nutzung sichergestellt werden.**

Anhänge:

- Projektbeschreibung Fa. CPG vom 12.10.2022 (1)
- Beigebrachter Schriftverkehr und Bescheide betreffend Deponiefläche Fa. CPG (2-4)
- Es erfolgte lt. Information der Gemeinde bereits eine Vorbegutachten durch die Abteilung Raumordnung und Naturschutz und wurde die PV-Freiflächenanlagen im Zuge der naturschutzfachlichen Beurteilung als vorstellbar eingestuft. Es wird empfohlen das diesbezügliche Protokoll den Verfahrensunterlagen beizulegen.

Der Umweltausschuss hat nun in seiner Sitzung am 16.03.2023 diese Angelegenheit für den Gemeinderat – Einleitungsbeschluss – vorberaten und kam einstimmig zu folgendem Ergebnis:

*Die Anregung Nr. 30 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Umwidmung des Grundstückes Nr. 919/4 KG /45013) Hartkirchen von derzeit LAFOWI auf Bauland Dorfgebiet samt Schutz- und Pufferzone im Bauland wird dem Gemeinderat zur Fassung des Einleitungsbeschlusses zur Umwidmung vorgelegt.*

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich Deinham wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanänderung 5.31):

- Umwidmung Teile des Grundstückes Nr. 3306, KG /45013) Hartkirchen von derzeit EA 1 und LAFOWI auf Sonderausweisung für Photovoltaikanlage

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

14. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 02.03.2023
15. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 06.03.2023
16. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.31, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding mit Datum vom 03.03.2023
17. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung 2.12, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding mit Datum von 03.03.2023 und
18. die Plankostenvereinbarung

zugrunde gelegt.

#### **ANLAGEN:**

- 5.31 – Plankostenvereinbarung
- 5.31 – Plan FW Änderung
- 5.31 – Plan ÖEK Änderung
- 5.31 – Stellungnahme Ortsplaner mit Anhängen
- 5.31 – Erhebungsblatt

#### **BERATUNG:**

GR Rainer Rathmayr: Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss diskutiert. Seitens des Landes Oberösterreich gibt es sehr klare Rahmenbedingungen auf welchen Flächen und in welcher Form es möglich ist, Photovoltaikanlagen zu errichten. In diesem Fall handelt es sich um eine sogenannte Deponiefläche. Diese sind besonders für die Errichtung dieser Anlagen bevorzugt. Die Firma CPG Competitive Power Generation hat ein umfangreiches Konzept vorgelegt. Unter den ca. 1,50m Aufständern der Module wird sich beweidetes Grünland von Schafen befinden. Aus der Sicht des Ausschusses sind die Informationen und Planungen die vorliegen zu befürworten. Deshalb empfehle ich die Flächenwidmungsplanänderung zur Beschlussfassung.

GR Josef Greinöcker: Der Bevölkerung in Deinham sollte kommuniziert werden, dass es sich hier um eine Hochspannungsleitung handelt.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**mehrheitliche Annahme durch Handerheben**  
**24 JA-Stimmen**  
**1 Stimmenthaltung FPÖ – GR Peter Hinterberger.**

----- ENDE TOP. 2.4

## 2.5 Teilnahme am "OÖ. Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen" als Kooperationsgemeinde der Region Eferding - Grundsatzbeschluss Vorlage: BA/177/2023

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belebung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt ist eine Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage und Voraussetzung für investive Umsetzungsprojekte dient. Die interkommunale Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte je Gemeinde können zur Förderung beim Land OÖ und ggf. bei weiteren Förderstellen eingereicht werden. Die Richtlinie zu den Mindestinhalten der Maßnahmenkonzeption und der möglichen externen Unterstützung hierfür ist veröffentlicht unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261931.htm>

Im Rahmen des Informationstreffens am Montag, 6. März 2023 wurde vereinbart, dass in den nächsten Gemeinderatssitzungen ein Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Aktionsprogramm und somit zur Erarbeitung einer Maßnahmenkonzeption erfolgen soll. Für die Maßnahmenkonzeption wird eine Förderung beim Land OÖ beantragt. Nach Förderbewilligung soll eine Vergabe an ein externes Planungsteam gemacht werden.

Folgende Gemeinden im Eferdinger Land nehmen, vorbehaltlich eines positiven Grundsatzbeschlusses im Gemeinderat, am Aktionsprogramm teil: Aschach a.d. Donau, Hartkirchen, Feldkirchen, Haibach, Alkoven und Stroheim.

Projekträger für den Förderantrag und die Vergabe an ein externes Planungsteam ist grundsätzlich die Gemeinde Aschach a.d. Donau. Die BürgermeisterInnen der teilnehmenden Gemeinden entscheiden davor per einstimmigem Beschluss für die beteiligten Gemeinden über die Ausschreibung, Auswahl und Vergabe an das externe Planungsteam, um eine Einbindung aller beteiligten Gemeinden sicherzustellen.

Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel soll nach einem noch zu definierenden Finanzierungsschlüssel - abhängig vom notwendigen Leistungsumfang je Gemeinde (Basis ist eine davor durchgeführte Auftragswertschätzung) - vorgenommen werden, der vor dessen Gültigkeit den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Förderhöhe für die Maßnahmenkonzeption beläuft sich auf 65%, max. 65.000 EUR pro Kleinregion.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat Hartkirchen möge folgendes beschließen:

- die Teilnahme am Aktionsprogramm „Leerstand und Brachen, Orts- und Stadtkernentwicklung“ entsprechend der gleichlautenden Richtlinie des Landes OÖ/Abteilung RO
- die Gemeinde entsendet Bürgermeister Wolfram Moshammer als Vertreter in das regionale Entscheidungs- und Beschlussgremium. Die Auswahl, Ausschreibung, Auftragsvergabe an das externe Planungsteam wird von diesem Gremium vorgenommen.
- die Gemeinde Aschach übernimmt bei der Maßnahmenkonzeption die Projekträgerschaft bei Förderantrag und externer Auftragsvergabe
- über die Aufteilung der erforderlichen Eigenmittel und die (Vor-)Finanzierung der externen Leistungen wird ein gesonderter Beschluss gefasst

### **ANLAGEN:**

Richtlinie Oö. Aktionsprogramm

### **BERATUNG:**

GR David Aichinger: Aus meiner Sicht ist dieses Projekt nicht kostenlos und es gibt auch keine Kostenaufstellung wie das in Zukunft aussehen wird. In Hartkirchen sehe ich keinen Nutzen für dieses Projekt.

Vorsitzender: In Hartkirchen gibt es einige Leerstände. Wir sollten uns damit beschäftigen was wir in Zukunft mit leerstehenden Gebäuden im Hartkirchner Ort machen wollen. Außerdem geht es hier erst einmal um den Grundsatzbeschluss ob wir überhaupt dabei sein wollen.

GR David Aichinger: Liegt die Entscheidung dann in diesem Gremium?

Vorsitzender: Nein, die Entscheidung liegt bei uns im Gemeinderat.

GR Rainer Rathmayr: Für mich ist das ein nächster logischer Schritt auf den Agenda 21 Basis Prozess. Leerstände sind in Hartkirchen ein großes Thema. Auch in den Agenda 21 Veranstaltungen wurde das oft erwähnt. Weiters geht es bei diesem Projekt nicht nur um Leerstände sondern auch um unternutzte Immobilien bzw. ob bei Gebäuden eine bessere Nutzung als derzeit möglich wäre. Vor allem in der jetzigen Zeit, wo wir wissen, dass es sehr wichtig ist Gebäude zu sanieren oder zu revitalisieren, anstatt auf einer grünen Wiese neu zu bauen. Wir haben uns im Agenda 21 Prozess bemüht das gut in den Gremien zu verankern und mir wäre es wichtig, dass wir das mit diesem Prozess genauso schaffen. Dass einerseits die Ergebnisse von Agenda 21 bei diesem Projekt einfließen und aber auch immer wieder gemeinsam die weiteren Schritte besprochen werden.

GR Margot Arthofer: Ich glaube auch das wir uns bei diesem Projekt auf keinen Fall verschließen dürfen. Wenn sich 3 Gemeinden abstimmen müssen auf welches Projekt man sich bezieht, kommt das sowieso nochmal in Abstimmung mit dem Gemeinderat.

GR Andreas Bruckner: Ich denke auch, dass das ein wichtiger Schritt für die Zukunft der Gemeinde ist alte Gebäude zu Sanieren.

GR Pia Knogler: Wie findet dann der Prozess statt und wo wird das besprochen?

Vorsitzender: Der Prozess findet absolut im Gemeinderat statt. Die Bürgermeister leiten den Grundsatz mit dem REGEF und dem Land Oberösterreich ein. Wo und was dann genau gemacht wird, entscheidet der Gemeinderat.

GR Rainer Rathmayr: Könnten wir das Projekt dann auch im zuständigen Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Raumplanung und Ortsentwicklung behandeln?

Vorsitzender: Wir wissen noch nicht wie genau die Gremien dann aufgestellt sind, aber sonst sehr gerne.

GR Josef Greinöcker: Wie lange gibt es dieses Fördermodell und wann ist die Einreichfrist der Projekte?

Vorsitzender: Ich würde empfehlen, wenn wir uns dafür entscheiden dabei zu sein, dass wir die/den Zuständige/n vom Land Oberösterreich in den Ausschuss einladen, um alle Fragen aufklären zu können.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**mehrheitliche Annahme durch Handerheben**

**21 JA-Stimmen**

**(8 SPÖ, 9 ÖVP, 4 GRÜNE)**

**1 NEIN-Stimme FPÖ – GR Peter Hinterberger**

**3 Stimmenthaltungen**

**(FPÖ – Helmut Lamberg, David Aichinger, Christoph Schauer)**

----- ENDE TOP. 2.5

## 2.6 Grundeinlöseverhandlungen - Abschluss von Kaufvereinbarungen; Beschlussfassung Vorlage: BA/187/2023

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die Grundeinlöseverhandlung für den Umfahrungsbau „Pupping-Karling“ werden derzeit vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft durchgeführt. Das Amt der Oö. Landesregierung führt auch die Grundeinlöseverhandlung für die Gemeinde Hartkirchen durch.

Seit der letzten Gemeinderatssitzung wurden folgende Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen, die von der Gemeinde für das Baulos Umfahrung Pupping-Karling benötigt werden, unterschrieben:

1. Kaufvereinbarung mit [REDACTED] und [REDACTED], 4081 Hartkirchen
2. Kaufvereinbarung mit der [REDACTED], 1020 Wien
3. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]
4. Kaufvereinbarung mit [REDACTED], 4081 Hartkirchen
5. [REDACTED] Anna Schrangl, Karling 16, 4081 Hartkirchen
- [REDACTED] Kaufvereinbarung mit der [REDACTED]
7. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]

Hinweis: Beim Grundstück Nr. 3317 von [REDACTED] wird beim Nebenweg 4 eine zusätzliche Fläche von 930 m<sup>2</sup> für den Ausbau als Gemeindestraße eingelöst. Diese Ablösekosten sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen, wobei bei LR Steinkellner ein diesbezüglicher Abstimmungstermin zur Kostenübernahme bereits vereinbart wurde. Vorab wurden gute Chancen zur Kostenübernahme in Aussicht gestellt. Aus diesem Grund soll der Beschluss der gegenständlichen Kaufvereinbarung vorbehaltlich dieser Zustimmung zur Kostentragung erfolgen.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegenden Kaufvereinbarungen werden von der Gemeinde Hartkirchen vertragsmäßig angenommen.

[REDACTED]

Die Ablösekosten (Kaufvereinbarung [REDACTED]) für die zusätzlich eingelöste Fläche von 930 m<sup>2</sup> werden grundsätzlich von der Gemeinde getragen, wobei der Beschluss der gegenständlichen Kaufvereinbarung (Punkt 7) vorbehaltlich der Zustimmung zur Kostenübernahme durch LR Steinkellner gefasst wird.

### **BERATUNG:**

GR Margot Arthofer: Wann erfolgt der Baubeginn der Umfahrung?

Vorsitzender: Voraussichtlich nächstes Jahr im Herbst.

GR Margot Arthofer: Ist es schon im Gespräch, ob neben der Umfahrung Betriebsbaugelände entstehen könnten?

Vorsitzender: Ja, ein Betriebsbaugebiet wird es geben. Alles was sich links neben der Bahnstrecke Richtung Deinham befindet wird eventuell ein Betriebsbaugebiet, alles rechts davon nicht.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 2.6

## **2.7 Breitbandinfrastruktur - Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages**

### **Vorlage: BA/188/2023**

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die Breitband Oberösterreich hat für den ländlichen Raum unserer Gemeinde um Förderungen angesucht und einen Zuschlag für den Glasfaserausbau erhalten. Zu diesem Zweck muss ein POP (Point of Presence) errichtet werden. Ein POP ist die Errichtung einer Ortszentrale (Bauwerk in Fertigbetonbauweise), in der die passive Glasfaserinfrastruktur eines Anschlussbereiches zusammenläuft und von der aus der Anschlussbereich gebündelt verbunden ist. Als Standort für den POP wurde sich auf das Grundstück Nr. 153, KG 45013 Hartkirchen, geeinigt. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hartkirchen. Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag liegt dem Amtsvortrag bei.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der vorliegende Gestattungsvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hartkirchen und der Breitband Oberösterreich vom 08.03.2023 wird beschlossen.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 2.7

### **3 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN**

---

#### **3.1 ABA Hartkirchen - Errichtung eines Retentionsbecken in Senghübl; Abschluss eines Vorkaufvertrages Vorlage: BA/169/2022**

---

##### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Am 15.09.2022 fand die wasserrechtliche Verhandlung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage für die Niederschlagswässer sowie die Errichtung eines Retentionsbecken in Senghübl statt.

Im Zuge der Verhandlung wurde von der Wasserrechtsbehörde die Vorlage eines Vorkaufvertrages für die Grundstücksfläche, auf der das Retentionsbecken errichtet wird, gefordert. Erst nach Vorliegen dieses Vertrages kann die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden.

Somit wurde vom öffentlichen Notar Dr. Walter Dobler & Partner aus 4070 Eferding beiliegender Vorvertrag erstellt.

Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 16.01.2023 vorberaten und stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat auf Beschlussfassung.

##### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegende Vorvertrag mit Herrn [REDACTED] wird abgeschlossen.

##### **ANLAGEN:**

Vorvertrag vom 24.11.2022

##### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 3.1

### **3.2 Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 - Zonensanierung; Annahme des Fördervertrages**

**Vorlage: BUCH/827/2023**

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die Kommission für Angelegenheiten der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft hat das Projekt „ABA Hartkirchen, BA 16 Zonensanierung“ mit Entscheidung vom 25.11.2022 positiv beurteilt. Der zuständige Bundesminister hat der Empfehlung der Kommission entsprochen und die Förderung des Vorhabens am 29.11.2022 genehmigt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, hat die diesbezüglichen Unterlagen am 07.11.2022 übermittelt.

Die Gemeinde hat nun im Sinne einer raschen Abwicklung des Vorhabens die Förderungsverträge innerhalb von 3 Monaten anzunehmen. Dies ist bis Ende Februar 2023.

Aufgrund mangelnder Tagesordnungspunkte fand jedoch die GR-Sitzung am 13.02.2023 nicht statt. Nach Rücksprache mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist dies jedoch kein Problem und die Abgabefrist wurde auf Ende April 2023 verlängert.

Der Förderungsvertrag liegt im Entwurf vor. Dieser wird dem Gemeinderat, durch Auflage zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Betreffend Förderung der Abwasserbeseitigungsanlage Hartkirchen, Bauabschnitt 16 – Zonensanierung – wird mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (als Förderungsgeber), vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, der im Entwurf vorliegende Förderungsvertrag abgeschlossen.

Der Förderungsvertrag für den Bauabschnitt 16 wurde dem Gemeinderat, durch Auflage zur Kenntnis gebracht und wird in Kopie der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

#### **ANLAGEN:**

Förderungsvertrag

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 3.2

### 3.3 Verlängerung Indirekteinleiterabkommen Vorlage: BA/175/2023

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die [REDACTED] hat mit dem Reinhaltverband Eferding eine bestehende Indirekteinleiter-Vereinbarung, deren Gültigkeit nun abläuft. Bei der am 26. Jänner 2023 durchgeführten Begehung mit dem Reinhaltverband Eferding, stellte dieser fest, dass es keine Änderungen des ursprünglichen Projektes für die Ableitung der betrieblichen Abwässer gibt und die Angaben aus dem Projekt von 2003 (Indirekteinleiter-Vereinbarung vom 4.2.2003) und die Abänderungen lt. Antrag vom 16.10.2006 (letzte Befristung bis 4.2.2023) weiterhin gültig sind.

Von Seiten des Reinhaltverbandes bestehen daher keine Einwände gegen eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarung gemäß Indirekteinleiterverordnung für weitere 10 Jahre (gültig bis 4.2.2033) zu den bisherigen Bedingungen.

Gemäß § 32 b WRG bedarf die Einleitung die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens sowie der Gemeinde Hartkirchen.

Aus diesem Grund soll der Gemeinderat heute einen Beschluss wie folgt fassen:

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die vorliegende Zustimmungserklärung „Indirekteinleiterabkommen“, mit der [REDACTED] wird genehmigt und beschlossen.

#### **ANLAGEN:**

Verlängerung der Vereinbarung

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 3.3

## **4 KULTUR-, SPORT- UND SUBVENTIONSANGELEGENHEITEN**

---

### **4.1 Statuten über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes, der Ehrenmedaille und der Ehrennadel Vorlage: ME/276/2023**

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Kulturausschuss hat im Zuge der Beratung zur Sportlerehrung 2023 (ME/273/2023) in seiner Sitzung am 6. Februar 2023 ein neues Statut für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes, der Ehrenmedaille und der Ehrennadel erarbeitet. Grund war die Tatsache, dass 2022 keine einzige Meldung zur Sportlerehrung eingetroffen ist und so wie auch in den meisten Gemeinden des Bezirkes auch z.B. soziales Engagement geehrt werden soll.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge die Statuten beschließen.

#### **BERATUNG:**

GR Julian Jäger: Der ausschlaggebende Punkt war, dass es letztes Jahr beim Dorffest keine Anmeldungen von Sportlerehrungen kamen. Nach Durchsicht der Statuten haben wir uns entschieden sie allgemein zu überarbeiten. Wir haben dann in den umliegenden Gemeinden nachgefragt und uns somit von überall das Beste herausgesucht. Im Kulturausschuss wurde anschließend darüber diskutiert und ich glaube, dass das Statut jetzt ganz passend ist.

GR Josef Greinöcker: Mich hat immer gestört, dass bei Verleihungen immer dieselbe Nadel verliehen wurde. Mir hat sehr gut gefallen, dass man jetzt Leute nominieren kann, die sich sozial engagieren. Das Statut ist euch sehr gut gelungen.

GR Alexandra Ecker: Ist die Sportlerehrung dann komplett weg?

GR Julian Jäger: Prinzipiell war die Idee, dass es jetzt auch die Möglichkeit gibt Leute zu ehren, die z.B. keine Landesmeister sind, aber trotzdem einen großen Beitrag in Vereinen leisten.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben  
(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 4.1

## 5 FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

---

### 5.1 Löschwasserversorgung Koppl - Errichtung eines Löschwasserbehälters; Abschluss Dienstbarkeitsvertrag Vorlage: BA/189/2023

---

**GR David Aichinger (FPÖ) erklärt sich bei diesem TOP als befangen und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.**

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Auf Anfrage der Gemeinde Hartkirchen wurde am 17.11.2022 ein Lokalausweis mit dem Oö. Landesfeuerwehrverband in der Ortschaft Koppl im Bereich der Liegenschaft [REDACTED] durchgeführt.

Im Zuge des Lokalausweises wurde folgendes festgestellt:

In diesem Ortsteil der Gemeinde Hartkirchen liegt der löschwassertaktische Schwerpunkt auf den landwirtschaftlichen Objekten. Des Weiteren befindet sich ein Siedlungsgebiet in bis zu 300 m Entfernung.

Zur Löschwasserversorgung stehen derzeit ein Wasserleitungs- und Hydrantennetz zur Verfügung. Die Leistung der Hydranten wird von Seiter der Feuerwehr mit ca. 400 l/min angegeben. Im südlichen Ortsteil befindet sich die Aschach in 1150 m Entfernung, wobei der große Höhenunterschied ein zusätzliches Problem darstellt.

Um den gesetzlichen Auftrag des Grundschutzes zu erfüllen, sind im Sinne der Feuerwehrausrüstungs- und Planungsverordnung (LGBl. 75/2015) § 17 Einzelobjekte soweit mit Löschwasser zu versorgen, dass eine Brandbekämpfung möglich ist. Auch auf Grund der vorhandenen Ausrüstung der Feuerwehren sind über 700 m Löschwasserentfernung zu weit!

Um den nötigen Löschwasserbedarf abzudecken, wird empfohlen, wie schon angemerkt, einen gedeckten, betonierten Löschwasserbehälter zu errichten. Dieser sollte einen nutzbaren Inhalt von 100 m³ aufweisen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass damit der Grundschutz von geschlossenen Ortschaften nicht erreicht wird!

Grundlage für die erforderlichen Errichtungsarbeiten ist der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages, sowie ein Vertrag über die Löschwasseraktion mit dem betroffenen Grundeigentümer. Dieser Vertrag wurde vom Grundeigentümer [REDACTED] bereits unterfertigt.

Die Durchführung der Errichtung des gedeckten Löschbehälters ist - sofern es die finanziellen Mittel zulassen - für Herbst 2023 bzw. im Jahr 2024 in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landesfeuerwehrkommando geplant.

Der Gemeinderat hat heute nachstehenden Beschluss zu fassen:

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit dem Grundeigentümer [REDACTED], 4081 Hartkirchen wird hinsichtlich der neu zu errichtenden Löschwasserversorgungsanlage der vorliegende, vom Dienstbarkeitsgeber bereits unterfertigte Dienstbarkeitsvertrag sowie die Löschwasseraktion, abgeschlossen.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(24 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 5.1

## 6 LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN

### 6.1 Gemeinde-Grundstück Nr. 799/3, KG Schaumberg (Ortsbereich Karling) - Pächterwechsel Vorlage: BA/168/2022

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Seit April 2013 hat Herr [REDACTED] das Grundstück Nr. 799/3, KG Schaumberg, welches sich im Eigentum der Gemeinde Hartkirchen befindet, gepachtet. Damals wurde ein jährlicher Pachtzins von € 18,99 vereinbart. Ein Pachtvertrag selbst wurde nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 25.10.2022 (ha. eingelangt am 01.12.2022) gab Herr Buchroither nun bekannt, dass er die Pacht und somit die Bewirtschaftung des Grundstücks mit 31.05.2023 beenden möchte. Mit dem gleichen Schreiben gab Herr [REDACTED] sein Interesse bekannt, dass er ab 01.06.2023 das Grundstück pachten und bewirtschaften möchte.

Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 16.01.2023 vorberaten und folgendes festgelegt:

*[REDACTED] soll das Grundstück 799/3, KG 45028 Schaumberg auf unbestimmte Zeit mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist für den Pauschalbetrag von Euro 50,00/jährlich verpachtet werden. Der Pachtvertrag soll bis zur nächsten GR-Sitzung erstellt werden. Weiters soll vor Beschlussfassung des Pachtvertrages geprüft werden, inwieweit die bestehenden Bauwerke als Fortbestand für die Benutzung im Sinne von Bienenhütten weiter genutzt werden könnten.*

Der Pachtvertrag wurde erstellt und liegt diesem Amtsvortrag zugrunde. Weiters wurde am 02.02.2023 durch unserem Bausachverständigen Ing. Peter Brenner eine Prüfung hinsichtlich Nutzung der Bauwerke als Bienenhütten geprüft.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegende Pachtvertrag vom 28.03.2023 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hartkirchen und [REDACTED] wird beschlossen.

#### **BERATUNG:**

**GR August Wurm:** Das heißt es gibt Gebäude auf dem Grundstück, die nicht widmungskonform sind?

**Vorsitzender:** Ja, das wurde bereits besprochen.

**GR Peter Hinterberger:** Die Hütten wurden abgerissen und die Fundamente müssen nur noch herausgehoben werden. So zum Thema Bienenfreundliche Gemeinde.

**Vorsitzender:** Heute muss ein Grundstück frei von solchen Hütten sein. Wir sind froh das Herr [REDACTED] das Grundstück so übernimmt.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**mehrheitliche Annahme durch Handerheben**

**23 JA-Stimmen**

**2 Stimmenthaltungen GRÜNE – GR Pia Knogler und GR Rainer Rathmayr.**

----- ENDE TOP. 6.1

## 7 WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

### 7.1 Satzungsänderung Wirtschaftshof Aschachtal - Überarbeitung nach zwei Jahren; Genehmigung Vorlage: BUCH/832/2023

#### BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Aufwände in Zusammenhang mit Planung, Errichtung sowie laufenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des gemeinsamen Wirtschaftshofes, erforderlichen Anschaffungen in der Fuhrpark- und Geräteausstattung des gemeinsamen Wirtschaftshofes sowie alle übrigen nicht zuordenbaren Leistungen und Einnahmen sind gemäß festgelegten Aufteilungsschlüssel aufzuteilen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist erstmalig nach 2 Jahren, später alle 3 Jahre zu evaluieren.

Dies ergibt folgende Aufteilungsschlüssel: (siehe auch Berechnungsblatt)

|                                    |                            |
|------------------------------------|----------------------------|
| Marktgemeinde Aschach an der Donau | 26,71 % <del>20,92 %</del> |
| Gemeinde Hartkirchen               | 39,97 % <del>43,12 %</del> |
| Gemeinde Puppig                    | 18,53 % <del>19,68 %</del> |
| Gemeinde Stroheim                  | 14,79 % <del>16,28 %</del> |

Die Winterdienstkosten wurden auf Grund der extrem schwierigen Kostenzuteilung bzw. sehr zeitintensiven Aufzeichnungsnotwendigkeiten der Bauhofmitarbeiter in den **ersten beiden** Jahren im Verhältnis der durchschnittlichen Winterdienstkosten jeder Gemeinde der Jahre 2015-2017 verteilt. Nach 2 Jahren soll eine Evaluierung dieser Kostenverteilung erfolgen.

Diese Evaluierung wurde anhand der Einsatzstunden Wirtschaftshof und aller ausgelagerten Firmen (z. B. Fa. Hehenberger) in den jeweiligen Gemeinden umgelegt.

Dies ergibt folgende Aufteilungsschlüssel: (siehe auch Berechnungsblatt)

|                                    |                            |
|------------------------------------|----------------------------|
| Marktgemeinde Aschach an der Donau | 12,66 % <del>15,30 %</del> |
| Gemeinde Hartkirchen               | 40,60 % <del>43,98 %</del> |
| Gemeinde Puppig                    | 17,89 % <del>19,26 %</del> |
| Gemeinde Stroheim                  | 28,85 % <del>21,46 %</del> |

Weiters wurden noch kleine Textpassagen angepasst, welche im Entwurf rot durchgestrichen und mit grüner Schriftfarbe ergänzt wurden. Hauptsächlich handelt es sich hier um Empfehlungen seitens der IKD im Zuge der Vorprüfung, welche eingearbeitet wurden.

Gem. § 5 Abs. 3 Z 3 Oö. Gemeindeverbändegesetz bedarf die Änderung des Anteils der beteiligten Gemeinden am Aufwand, an Erträgen und am Vermögen des Gemeindeverbands gemäß § 4 Abs. 2 Z 4; übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Jede sonstige Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung Wirtschaftshof Aschachtal hat die Satzung in seiner Sitzung vom 27.03.2023 einstimmig beschlossen.

**ANLAGEN:**

ENTWURF Satzung 2023  
Protokollauszug Verbandsversammlung

**ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf der Satzung 2023 vollinhaltlich beschließen.

Diesem Beschluss wird der vorliegende Satzungsentwurf zugrunde gelegt und als Beilage der Verhandlungsschrift zum wesentlichen Bestandteil erklärt.

**BERATUNG:**

GR Rainer Rathmayr: Wird das auch jetzt schon eine Veränderung in den Stimmgewichten im Verband nach sich ziehen? Wie sind da die Diskussionen?

Vorsitzender: Jetzt noch nicht. Bei der nächsten Satzungsänderung in zwei Jahren, soll das diskutiert werden, weil wir dann nicht mehr so viel Anteile an Prozenten haben. Der Wirtschaftshof Aschachtal ist generell sehr gut angekommen und ist sehr wirtschaftlich. Darauf können wir sehr stolz sein.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 7.1

## 7.2 "Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich" - weitere Vorgehensweise bezüglich Mitgliedschaft Vorlage: ME/264/2022

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

In der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2002 wurde die Auflösung der Mitgliedschaft der Gemeinde Hartkirchen bei der Tourismus-Verbändegemeinschaft „Oberes Donautal“ und gleichzeitig der Beitritt zur Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich beschlossen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Tourismus im Donauraum, insbesondere in Oberösterreich.

Die Mitglieder setzen sich aus den Tourismusgemeinden des Tourismusverbandes Donau Oberösterreich, den Nichttourismusgemeinden und vier bayrischen Gemeinden im Donauraum sowie der Markendestination Linz zusammen.

### **Die Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich hat 2022 folgende Mitglieder:**

Marktgemeinde Andorf, Marktgemeinde Aschach, Marktgemeinde Bad Kreuzen, Stadtgemeinde Eferding, Gemeinde Eidenberg, Marktgemeinde Engelhartzell, Stadtgemeinde Enns, Marktgemeinde Feldkirchen, Gemeinde Freinberg, Stadtgemeinde Grein, Gemeinde Haibach ob der Donau, Marktgemeinde Hofkirchen im Mühlkreis, Gemeinde Kirchberg ob der Donau, Gemeinde Kleinzell, Marktgemeinde Kopfing in Innkreis, Marktgemeinde Lembach, Marktgemeinde Mauthausen, Marktgemeinde Mitterkirchen, Marktgemeinde Naarn, Marktgemeinde Natternbach, Gemeinde Neustift im Mühlkreis, Gemeinde Niederkappel, Marktgemeinde Oberkappel, Marktgemeinde Ottensheim, Stadtgemeinde Perg, Gemeinde Pfarrkirchen, Gemeinde Popping, Marktgemeinde Sarleinsbach, Gemeinde St. Agatha, Marktgemeinde St. Florian, Marktgemeinde St. Martin im Mühlkreis, Marktgemeinde St. Nikola an der Donau, Stadtgemeinde Steyregg, Gemeinde Vichtenstein, Marktgemeinde Waldhausen, Gemeinde Waldkirchen am Wesen, Marktgemeinde Wilhering, Stadtgemeinde Schärding, Marktgemeinde Baumgartenberg, Gemeinde Hinzenbach, Gemeinde St. Aegidi, Marktgemeinde Klam, Marktgemeinde Neukirchen am Walde, Gemeinde Esternberg, Gemeinde Alkoven, Marktgemeinde Gramastetten, Marktgemeinde Schwertberg, Marktgemeinde Asten Stadtgemeinde Leonding, Gemeinde Hartkirchen, Tourismusverband Linz, Stadt Passau, Markt Obernzell, Markt Untergriesbach, Gemeinde Kellberg-Thynau, Gemeinde Neuhaus am Inn

### **Kosten:**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr 2022 € 4.082,00 inkl. Wertsicherungsklausel laut Statuten (VPI 2000 hat sind von September 2020 bis September 2021 um 3,2% erhöht. Der Mitgliedsbeitrag für 2023 beträgt laut Beschluss der 35. Generalversammlung der Werbegemeinschaft Donau OÖ vom 14.12.2022 € 4.511,10 (inkl. MWSt.).

### **Berechnung des Mitgliedsbeitrages:**

Für die Berechnung werden folgende drei Gesichtspunkte herangezogen:

- a) Einstufung nach Ortsklasse (bei uns Ortsklasse D)
- b) Einwohnerzahl
- c) Anzahl der touristischen Betten

### **Derzeit gibt es in Hartkirchen noch fünf Nächtigungsbetriebe:**

- Josef und Auguste Gruber, Vornholz 7 nur mehr Arbeiter
- Simone Heinz, HaizingerstraÙe 7
- Elfriede Knogler, SchmiedstraÙe 6
- Fam. Haider, Haizing 23 nur mehr Arbeiter
- Katharina Bräuer, Haizing 26 Vermarktung airbnb

### Kündigungsfrist:

Der Austritt kann nur zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 30.06. des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Zuganges an den Vorstand maßgeblich. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Vorstand kann aber beschließen, dass der Austritt zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres akzeptiert wird.

In der Beilage befindet sich ein Leistungskatalog der Donau OÖ mit Stand Mai 2022.

Der **Gemeindevorstand** hat in seiner **Sitzung vom 29.08.2022** beschlossen, dass der geplante Austritt aus der Werbegemeinschaft Donau mittels aus den vorangegangenen Gründen angekündigt werden soll. Nach Rückantwort sollte eine neuerliche Beratung im Gemeindevorstand mit abschließender Entscheidung vorgenommen werden.

Dieses Schreiben wurde am 31. August 2022 an die Donau Oberösterreich per Post übermittelt.

Beim vereinbarten **Gesprächstermin am 10. Oktober 2022** am Gemeindeamt waren Bürgermeister Wolfram Moshhammer, Vizebürgermeisterin Mag. Margot Arthofer, Vizebürgermeister Johann Humer, Petra Riffert von der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH und die Obfrau der Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich Frau Karin Wundsam anwesend. Wirtschaftsausschussobmann Johann Roithmayr konnte den Termin nicht wahrnehmen.

Das Ergebnis der Besprechung wurde am Abend in der Vorstandssitzung unter Punkt „Allfälliges“ wie folgt vom Vorsitzenden Bgm. Wolfram Moshhammer mitgeteilt:

Am heutigen Tag wurde ein Gespräch mit den Vertreterinnen der Werbegemeinschaft Donau geführt. Es war ein sehr nettes interessantes und aufklärendes Gespräch. Wir haben ihnen lt. deren eigener Aussage die Augen geöffnet. Wir wollen als Gemeinde Hartkirchen einfach mehr Vermarktung und Präsenz bei der Direktvermarktung erzielen. Es sollten auch außer dem Betrieb Haiß weitere Betriebe auf der Plattform zur Vermarktung angemeldet werden. Frau Riffert wird diesbezüglich von uns informiert. Zum Beispiel wäre hier das Weingut Aichinger ein Thema. Eine jährliche Reduzierung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 380,00 Euro wäre auch möglich. Es geht bei diesem Mitgliedsbeitrag nach Einwohner, jedoch haben wir keinen direkten touristischen Betrieb entlang der Donau. Daher wäre eine Reduktion möglich. Hinterlandgemeinden wie wir es sind werden in der Kategorie D eingestuft. Aschach sollte sich künftig auch an Hartkirchen mit den Wanderwegen anhängen und von dort insgesamt 5 Wege starten die auch über das Gemeindegebiet von Hartkirchen geführt werden. Das wäre auch für uns ein gewisser Mehrwert. Dieses Thema soll jedenfalls im zuständigen Ausschuss beraten und im Detail erörtert werden. Weiteres sollte auch bei der E-Bike Routenführung die Gemeinde Hartkirchen namentlich erwähnt werden.

All diese Zugewinne wären aus meiner Sicht schon wieder eine Überlegung für den Fortbestand der Mitgliedschaft wert.

In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 9. März 2023 wurden die Unterlagen zu diesem Thema gesichtet und darüber beraten. Mehrheitlich wurde unter den Mitgliedern festgestellt, dass der Kosten/Nutzen Faktor nicht vorhanden ist.

Es sollen alle Gastronomiebetriebe sowie die Direktvermarkter befragt werden, ob sie Interesse an kostenlosen Inseraten in diversen Unterlagen der Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich haben.

Es wurden folgende Gastronomiebetriebe (Hoftaverne, Fadinger Stüberl, Gasthaus Leitner „Brandtner“, Jausenstation D'BOX, Eigner Service, Bäckerei, Cafe und Konditorei Moser, Weinheuri-ger „Weinblick“, Mostheuriger „Arthofer Gut“, Vinothek Peperino), sowie die Direktvermarkter (Burgschattenhof – Fam. Pichler, Falkner Hochlandrinder „Holzreitweber“, GemüseLust Hofladen Haiß, Karl Hofer Gemüsebauer und Sabines Hofkücke, Kräuterhof Riederer „Hager“, Schmankerl-Hofladen Karin und Fritz Rathmayr, Thomas Kraxberger „Oberbauer in Deinham“) per E-Mail verständigt und gebeten, dass sie ihre Interessensbekundung abgeben. Die erwähnten Direktvermarkter sind offiziell auch beim REGEF gemeldet.

Falls kein Interesse von Seiten der Betriebe besteht, wird sowohl seitens des Wirtschaftsausschusses als auch seitens des Gemeindevorstandes, dem in der Sitzung am 13. März 2023 das Ergebnis der Beratungen des Wirtschaftsausschusses zur Kenntnis gebracht wurde, dem Gemeinderat empfohlen die Mitgliedschaft zu kündigen.

Bis heute (Stand Mittwoch, 29. März 2023, 8 Uhr) kam aber nur von acht Betrieben überhaupt eine Lesebestätigung. Von diesen acht Betrieben haben hätten nur drei Interesse. Das wären D'BOX, Schmankerl-Hofladen Karin und Fritz Rathmayr und der Kräuterhof Riederer.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge über den Verbleib bei der Werbegemeinschaft Donau OÖ abstimmen.

#### **BERATUNG:**

GR Josef Greinöcker: Mir gefällt schon der sanfte Tourismus, weil er die Gemeinde präsentiert. Wir haben sehr viel in Hartkirchen was wir herzeigen und präsentieren können. Ich habe auch gelesen, dass immer wieder Zusammenkünfte der Mitgliedsgemeinden stattfinden.

Vorsitzender: Hartkirchen hat zwar private Zimmer, aber kein einziges gewerblich genutztes Zimmer. Mein Eindruck ist, dass die Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich überregionale Werbung macht. Beim Donauradweg sind wir auch wieder nicht dabei, also was bringt uns die Werbegemeinschaft dann?

GR Johann Roithmayr: Im Wirtschaftsausschuss haben wir darüber beraten und sehen für Hartkirchen keinen großen Nutzen dieser Gemeinschaft. Wie im Amtsvortrag beschrieben, hält sich auch das Interesse der Betriebe in Grenzen. Ich glaube, dass der Großteil nicht wirklich davon profitieren kann, da Hartkirchen keine Fremverkehrsgemeinde ist und wir nicht die entsprechenden Betriebe haben bzw. auch nicht direkt an der Donau liegen.

Vorsitzender: Ein Austritt bedeutet auch nicht, dass die Hartkirchner Betriebe nicht mehr in der Broschüre angeführt werden können. Unabhängig davon, ob die Gemeinde Hartkirchen aus der Werbegemeinschaft austritt oder nicht, müssen die Betriebe trotzdem dafür bezahlen, um in der Broschüre zu sein.

GR Karin Rathmayr: Man sollte nicht vergessen, dass wir trotzdem den Durchzugsverkehr haben, aber ich finde auch, dass der Mitgliedsbeitrag zu hoch ist.

GR Rainer Rathmayr: Für Hartkirchen sehe ich eine riesen Chance in der Entwicklung des sanften Tourismus. Unsere Gemeinde hat ein großes Potential in der Landschaft und in die guten Nahversorger. Weiters schwebt auch das Projekt Geopark im Raum. Das sind Landschaftsparks, die sich mit der Geologie von einer Landschaft oder einer Region beschäftigen. Diese Geoparks entfalten durchaus eine Magnetwirkung für den Tourismus. Es wäre ungeschickt jetzt aus dieser Werbegemeinschaft auszutreten, da dieses Projekt auch unter anderem mit dieser Gemeinschaft umgesetzt wird. Ich schließe mich euch zwar an, dass uns die € 4.082,00 im Moment nichts bringen, aber in Zukunft sehe ich trotzdem Zukunftsperspektiven. Ich werde heute gegen den Austritt stimmen.

GR Pia Knogler: Ich finde es auch nicht passend jetzt vor dem Projekt Geopark auszusteigen.

Vorsitzender: Hartkirchen ist keine Tourismusgemeinde und wir werden es in Zukunft auch nicht werden. Uns fehlen dazu die nötigen Strukturen.

GR Andreas Bruckner: Was wird bei dieser Werbegemeinschaft beworben und wie?

Vorsitzender: Die Region Donauraum wird beworben.

GR Barbara Schatzl: Ich sehe es auch so, dass diese Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich für Hartkirchen nichts bringt. Die Zukunft von Hartkirchen sehe ich eher in der Regionalität. Einsteigen können wir immer wieder.

GR Johann Humer: Grundsätzlich wäre ich schon dafür, dass wir in Zukunft schauen, dass wir die Art von sanftem Tourismus unterstützen.

GR Margot Arthofer: Wenn man mit dem Rad unterwegs ist, liegen in jedem Wirtshaus an der Donau diese Karten auf, aber wir sind wahrscheinlich etwas zu weit weg. Die Ruine Schauberg könnte man sicher gut bewerben aber dort gibt es auch keine Gastro.

GR Prenninger Monika: Sind diese Tafeln wie z.B. vor der Gemeinde Hartkirchen von der Werbegemeinschaft Oberösterreich?

Vorsitzender: Ja, die muss man aber auch extra bezahlen.

#### **GEÄNDERTER ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Über den Austritt aus der Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**mehrheitliche Annahme durch Handerheben**

**20 JA-Stimmen**

**(8 SPÖ, 8 ÖVP, 4 FPÖ)**

**3 NEIN-Stimmen**

**(3 GRÜNE – GR Pia Knogler, GR August Wurm, GR Rainer Rathmayr)**

**2 Stimmenthaltungen**

**(1 ÖVP – GR Karin Rathmayr, 1 GRÜNE – GR Alexandra Ecker)**

----- ENDE TOP. 7.2

## 8 VERKEHRSANGELEGENHEITEN

### 8.1 Übereinkommen Kostenaufteilung Neuerrichtung Bahnübergang Vorlage: BA/180/2023

#### BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß der 2012 in Kraft getreten Eisenbahnkreuzungsverordnung sind bei allen Eisenbahnkreuzungen einer eisenbahnrechtlichen Überprüfung durchzuführen. Die Eisenbahnkreuzung in Karling bei Bahn-km 17,874 (Gemeindestraße bei Krinzinger) entsprach nicht den Anforderungen. Deshalb kam es zu Errichtung eines neuen Bahnüberganges samt der dazugehörigen Ersatzstraße. Nachdem die Arbeiten nun (fast) abgeschlossen sind, ist ein Übereinkommen zwischen Gemeinde Hartkirchen, ÖBB Infra und Schiene OÖ. betreffend Kostenaufteilung für die Neuerrichtung einer EK Bahn-km 17,788 sowie die Neuerrichtung eines Ersatzweges im Zuge der Auflassung der bestehenden öffentlichen EK Bahn-km 17,874 sowie des nicht öffentlichen EÜ Bahn-km 17,995 bzw. Auflassung für den Fahrzeugverkehr sowie Sicherung für den Fußgängerverkehr der öffentlichen EK -Bahn-km 18,070 (bei Stögmüller) zwischen der ÖBB Infra und der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast.

Konkret geht es bei dieser Vereinbarung um die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung, Erhaltung und Reinvestition durch die vom Land angeordneten Sicherungsart für die betroffenen Eisenbahnkreuzungen.

Gemäß einer Kostenermittlung lt. Kostenhandbuch der ÖBB Infra bzw. nach Istkosten ergeben sich für die Planung und Realisierung der vertragsgegenständlichen, kostenrelevanten Maßnahmen (Neuerrichtung EK Bahn-km 17,788 sowie entsprechende Ersatzwege der aufzulassenden öffentl. EK Bahn-km 17,874 bzw. Rückbau der öffentl. EK Bahn-km 18,070 auf eine EK mit Fußgängerverkehr) folgende Kosten in Euro (netto):

|               |   |   |                     |
|---------------|---|---|---------------------|
| a)            | Planung, Einreichung und Neuerrichtung der EK in Bahn-km 17,788 (lt. Beilage 05)  | € | 84.110,04           |
| b)            | Rückbau der EK in Bahn-km 18,070 auf eine EK mit Fußgängerverkehr<br>Aufgrund der Geringfügigkeit wird ein Pauschalbetrag einvernehmlich vereinbart.  | € | 10.000,00           |
| c)            | Planung, Einreichung und Errichtung Ersatzwege inkl. Grundkosten Bahn-km 17,788 bis Bahn-km 18,070 (lt. Beilage 06)   | € | 305.423,17          |
| d)            | Erhaltung und Inbetriebhaltung EK Bahn-km 17,788 auf 25 Jahre Nutzungsdauer (Gleiseindeckung, Andreaskreuze, Verkehrszeichen, u. dgl. (lt. Beilage 07 gemäß Erhaltungskostenmatrix Eisenbahnkreuzungen Definition Kategorie gemäß § 4 Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 2012) | € | 35.076,00           |
| e)            | Erhaltung und Inbetriebhaltung EK Bahn-km 18,070 auf 25 Jahre Nutzungsdauer (Gleiseindeckung, Andreaskreuze, u. dgl. (lt. Beilage 08)   | € | 26.464,00           |
| f)            | Ablösekosten Ersatzwege (Instandhaltung Straßenanlagen) Bahn-km 17,788 bis Bahn-km 18,070 (lt. Beilage 09)  | € | 160.931,70          |
| <b>Gesamt</b> |   |   | <b>€ 622.004,94</b> |

### Leistungserbringung ÖBB Infra

Durch die ÖBB Infra werden folgende kostenteilungsrelevanten Leistungen erbracht:

|  |          |                   |
|--|----------|-------------------|
| Planung, Einreichung Errichtung EK Bahn-km 17,788                | €        | 84.110,00         |
| Planung, Einreichung Errichtung EK Bahn-km 18,070                | €        | 10.000,00         |
| Grundeinlösen Ersatzwege Bahn-km 17,788 bis 18,070               | €        | 105.423,17        |
| Erhaltung und Inbetriebhaltung EK Bahn-km 17,788 auf 25 Jahre ND | €        | 35.076,00         |
| Erhaltung und Inbetriebhaltung EK Bahn-km 18,070 auf 25 Jahre ND | €        | 26.464,00         |
| <b>Gesamt</b>  | <b>€</b> | <b>261.073,20</b> |

### Leistungserbringung Gemeinde

Durch die Gemeinde werden folgende kostenteilungsrelevanten Leistungen erbracht.

|   |          |                     |
|---|----------|---------------------|
| Einreichung Errichtung Ersatzwege Bahn-km 17,788 bis 18,070 | €        | ~ 200.000,00        |
| Ablösekosten Ersatzwege Bahn km 17,788 bis Bahn-km 18,070   | €        | ~ 160.931,73        |
| <b>Gesamt</b>   | <b>€</b> | <b>~ 360.931,73</b> |

### Zahlungsflüsse

Aufgrund der Kostenaufstellung sowie dem Kostenteilungsschlüssel (von 50:50) kommt es zu einer Zahlungsverpflichtung von netto **€ 49.929,26** (=Kostentragung ÖBB minus Kostenerbringung ÖBB) von der ÖBB Infra bzw. deren Rechtsnachfolger an die Gemeinde. Die Abrechnung erfolgt nach Istkosten.

### Kostentragung:

| Pkt                   | Gesamt            | ÖBB               | Gemeinde          |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 7.a) EK 17,788        | 84.110,04         | 42.055,02         | 42.055,02         |
| 7.b) EK 18,070        | 10.000,00         | 5.000,00          | 5.000,00          |
| 7.c) Ersatzweg        | 305.423,17        | 152.711,59        | 152.711,59        |
| 7.d) Insth. 17,788    | 35.076,00         | 17.538,00         | 17.538,00         |
| 7.e) Insth. 18,070    | 26.464,00         | 13.232,00         | 13.232,00         |
| 7.f) Insth. Ersatzweg | 160.931,73        | 80.465,87         | 80.465,87         |
| <b>Summe</b>          | <b>622.004,94</b> | <b>311.002,47</b> | <b>311.002,47</b> |

### Kostenerbringung:

| Pkt                   | Gesamt            | ÖBB               | Gemeinde          |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 7.a) EK 17,788        | 84.110,04         | 84.110,04         | 0,00              |
| 7.b) EK 18,070        | 10.000,00         | 10.000,00         | 0,00              |
| 7.c) Ersatzweg        | 305.423,17        | 105.423,17        | 200.000,00        |
| 7.d) Insth. 17,788    | 35.076,00         | 35.076,00         | 0,00              |
| 7.e) Insth. 18,070    | 26.464,00         | 26.464,00         | 0,00              |
| 7.f) Insth. Ersatzweg | 160.931,73        | 0,00              | 160.931,73        |
| <b>Summe</b>          | <b>622.004,94</b> | <b>261.073,21</b> | <b>360.931,73</b> |

Der Kostenteilungsschlüssel liegt bei 50% zu 50% und dahingehend im gesetzlichen Rahmen.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Das Übereinkommen für folgen Eisenbahnkreuzungen:

- öffentliche EK Bahn-km 17,788 Neuerrichtung
- öffentliche EK Bahn-km 18,070 Auflassung für den Fahrzeugverkehr sowie  
Sicherung für den Fußgängerverkehr
- öffentliche EK Bahn-km 17,874 Auflassung samt Neuerrichtung Ersatzwege
- nicht öffentl EÜ Bahn-km 17,995 Auflassung

soll in vorliegender Form zwischen Gemeinde Hartkirchen, ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und Schiene OÖ. GmbH abgeschlossen werden.

### **ANLAGEN:**

Übereinkommen

### **BERATUNG:**

GR Peter Hinterberger: Im Juni macht die ÖBB die Schrankenanlage und dann wird asphaltiert.

GR Gerhard Sageder: Wie kommt man auf die Gesamtsumme?

Vorsitzender: Erklärt Sageder Gerhard die Kostenteilung.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 8.1

**9 DRINGLICHKEITSANTRAG gemäß § 46 Abs. 3 öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.**

---

**9.1 Errichtung eines Grobrechens auf dem Grundstück NR. 2295/3, KG Oed in Bergen - Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages  
Vorlage: BA/191/2023**

---

**BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die Gemeinde Hartkirchen beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding und Grieskirchen die wasserrechtliche Bewilligung für die gedrosselte Ableitung von Niederschlagswässern aus den befestigten Flächen des Feuerwehrhauses Oed in Bergen, Würting 10, 4081 Hartkirchen, auf dem Grundstück Nr. 2196/5, KG Oed in Bergen, in den Mußbach Zubringer sowie die Errichtung und den Betrieb der dazu dienenden Anlagen.

Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 08.11.2022 stellte sich heraus, dass der Rohrdurchlass, in welchem die Einleitung der gedrosselten Niederschlagswässer geplant ist, nachträglich bewilligt werden muss. Um den geforderten Stand der Technik einzuhalten, wird auf anraten der ASV vom Gewässerbezirk und der WLV ein Grobrechen als Verklausungsschutz am Anfangspunkt der Durchlassstrecke errichtet.

Es ist daher geplant auf dem Grundstück Nr. 2295/3, KG Oed in Bergen (Grundeigentümerin: [REDACTED]) diesen Grobrechen zu errichten. Hierfür ist zusätzlich eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Genehmigung einer Rodung erforderlich.

Am 30. März 2023 wurde uns von der Firma KUP mitgeteilt, dass für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding und Grieskirchen, Abteilung Naturschutz noch ein Dienstbarkeitsvertrag vorzulegen ist.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag liegt diesem Amtsvortrag bei.

**ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag vom 31.03.2023 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hartkirchen und [REDACTED], 4081 Hartkirchen wird beschlossen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen)**

----- ENDE TOP. 9.1

GR David Aichinger: Nächste Woche ist die Veranstaltung der Breitbandbotschafter. Wie wurden diese Botschafter ausgewählt?

Vorsitzender: Im Team mit Roithmayr Johann, Holley Mathias und mit Viktoria Eckmayr haben wir die Leute ausgewählt. Es wurde vor 3 Jahren bereits eine Liste erstellt und die haben wir nochmal überarbeitet. Am 17.04.2023 erfolgt die Zusammenkunft der Breitbandbotschafter in der Musikschule.

GR Johann Roithmayr: Es haben schon vor ein paar Jahren Leute Interessensbekundungen gesammelt und diese haben wir natürlich auch berücksichtigt.

Vorsitzender: Wenn irgendjemand Breitbandbotschafter werden möchte ist das jederzeit möglich.

GR Rainer Rathmayr: Wir haben jetzt noch drei Schritte bis wir den Agenda 21 Basis Prozess abschließen können. Aktuell arbeiten 6 Arbeitsgruppen an kleinen Projekten. Es soll ein Zukunftsprofil der Gemeinde Hartkirchen niedergeschrieben werden worin steht, was im Prozess diskutiert und gesammelt worden ist, als Kompass für die weitere Arbeit. Am 25. April wird es ein Redaktionsteamtreffen von Leuten aus dem Kernteam geben, die beim ersten Entwurf des Zukunftsprofils mit-schreiben oder mitreden wollen. Am 2. Mai gibt es ein Kernteamtreffen wo dieser Entwurf dann durchdiskutiert wird. Das Zukunftsprofil soll dann in der letzten Gemeinderatssitzung vor dem Sommer beschlossen werden. Am 9. Mai sind alle Gemeinderäterätinnen und Gemeinderäte dazu eingeladen, damit wir uns das Zukunftsprofil vor dem Beschluss gemeinsam ansehen können.

GR Josef Greinöcker: Die Netz OÖ GmbH sollte darüber informiert werden, dass bei uns in der Infrastruktur durch die Breitbandoffensive derzeit massiv eingegriffen wird. Wissen die darüber Bescheid?

Vorsitzender: Ja, sie wissen Bescheid. Alle Leitungsverlegungen und Besprechungen wurden in Absprache mit der Netz OÖ GmbH durchgeführt.

GR Sageder Gerhard: Ich darf euch herzlich zur diesjährigen Hartkirchner Mostkost einladen.

GR Jäger Julian: Ich möchte euch recht herzlich zu unserer Veranstaltung „Hartkirchen in alten Ansichten“ am Samstag, den 22. April einladen. Um 17:30 Uhr wird es eine Ausstellung geben und ab 19:30 Uhr die Abendveranstaltung.

Vorsitzender: Zum Schluss möchte ich noch dazu motivieren in den Fraktionen Leute zu nennen, die im Falle eines Blackouts bei der Vergabe der Lebensmittel helfen könnten. Bei Interesse bitte bei Frau Haselmayr melden.

Am 31.05.2023 sperrt das Postamt in Hartkirchen zu. Es wird jedoch am Parkplatz der Hofer KG eine outdoor SB-Wand geben. Der Paketdienst kann somit komplett abgewickelt werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt um 21:06 Uhr die Sitzung.

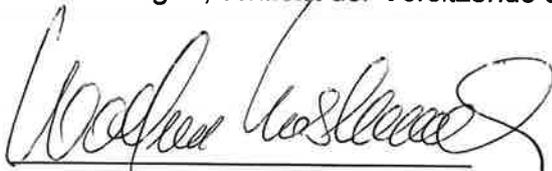
----- ENDE TOP. 10 ALLFÄLLIGES



**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.12.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:06 Uhr.

  
Vorsitzender

  
Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 02.05.2023

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 26.06.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 26.06.2023

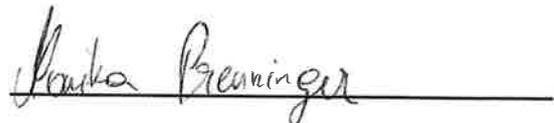
Der Vorsitzende:  


**Bestätigung** über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 26.06.2023

Der Vorsitzende:  


Für die ÖVP-Fraktion:



Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

